

ARNOLD AMBRUNNEN

JUDEN

WERDEN

«SCHWEIZER»

DOKUMENTE ZUR
JUDENFRAGE IN DER
SCHWEIZ SEIT 1798

VERLAG EIDGENÜSSISCHE SCHRIFTEN, HAUPTPOSTFACH 207, ZÜRICH

Preis
1 Fr

ARNOLD AMBRUNNEN

DOKUMENTE ZUR JUDENFRAGE
IN DER SCHWEIZ SEIT 1798

JUDEN
WERDEN
„SCHWEIZER“



1935

VERLAG EIDGENÖSSISCHE SCHRIFTEN
HAUPTPOSTFACH 207, ZÜRICH

Inhaltsverzeichnis.

	Seite
1. Einleitung	3
2. Die „Judenüberschwemmung“ von 1798	5
3. Das helvetische Parlament diskutiert die Judenfrage	9
4. Erneuter Antisemitismus	14
5. Die „antisemitische“ Bundesverfassung von 1848	16
6. Judenabwehr in der Mitte des 19. Jahrhunderts.	20
A. Aus der Denkschrift der Gesandtschaft der Vereinigten Staaten	
B. Ein Zürcher Gesetz aus dem Jahre 1842.	
C. Gesetz betr. Verhältnisse der Juden im Kt. Basel-Land.	
7. Eingabe der christlichen Gemeinden Ober-Endingen und Lengnau an den Regierungsrat usw. „Zur Judenfrage“	25
8. Die antisemitische Volksbewegung 1862 im Aargau und J. N. Schleuniger	40
9. Die französische Regierung erzwingt eine Verfassungsänderung zugunsten der Juden in der Schweiz	45
10. Das Schächtverbot und seine Umgehung	52
11. Pestalozzi über die Juden	55
12. Professor Weiss über die Juden	57
13. Burckhardt über die Juden	60
14. Professor Godet über die Juden	61

Einleitung.

Jahrhundertlang wehrte sich die Alte Eidgenossenschaft gegen das Eindringen der Juden. Das gesunde Volksempfinden, strenge Gesetze und häufige Verbannungsbeschlüsse richteten sich gegen diese unerwünschten Fremdlinge aus dem Orient. Immer wieder versuchte diese „gewinnsüchtige Nation“ (nach der Bezeichnung der eidgenössischen Tagsatzung von 1744) in der Schweiz Fuss zu fassen, vor allem in den gemeinen Herrschaften, wo sie es verstanden, den Geldhunger einzelner Landvögte für sich auszunützen. Immer wieder erhoben sich Klagen gegen das wucherische und ausbeuterische Geschäftsgebahren der Juden, (wozu sie nicht etwa „gezwungen“ wurden, wie heute oft den Einfältigen vorgeschwatzt wird!). „Da man aber für gemeine Eidgenossenschaft ihres Wuchers und ungeziemenden Lebens wegen wenig Gutes erwartet, so wird beschlossen, nach Ablauf dieser Zeit die Juden zu vertreiben und ihnen niemals mehr in den Herrschaften der Eidgenossen Geleit zu geben“. Dies war die deutliche Sprache eines Tagsatzungsbeschlusses vom Jahre 1483. Und wirklich wurde nach Ablauf von sechs Jahren von der obersten eidgenössischen Regierung beschlossen, den Juden „zu ewigen Zeiten“ zu verbieten, „in der Eidgenossenschaft zu sitzen, und falls es dennoch geschähe, so soll ein solcher Beschluss keine Kraft haben“. Als 200 Jahre später die Juden sich wiederum in der Schweiz breit machen wollten, da schritt wieder die Tagsatzung ein und nannte — etwas derbschweizerisch — den „verfluchten Judenschwarm eine rechte Pestilenz in unsern Landen“. (Eidg. Abschiede, Bd. 6, Seite 567).

Der Kampf der Alten Eidgenossenschaft gegen das Judentum ist in der Schrift „Dokumente zur Judenfrage in der Schweiz“

ausführlich und streng sachlich dargestellt worden (Verlag Eidg. Schriften, Hauptpostfach 207, Zürich, Preis 1.— Fr.). In dieser Schrift werden auch die vielen falschen Meinungen, die natürlich von den Juden und ihren Freunden immer wieder verbreitet werden, über die Stellung des Mittelalters zum Judentum richtiggestellt. Es wird auch klipp und klar bewiesen, dass der Antisemitismus in der Schweiz durchaus kein „Import“ und nichts „unschweizerisches“ ist, sondern dass er zur alt-schweizerischen Tradition gehört. Die alten Eidgenossen waren stets Antisemiten; sie empfanden nach ihrem gesunden Instinkt den Juden als Fremdling und Schädling in ihrem Volke und wollten keine Gemeinschaft mit ihm haben. Die grosse und heroische Zeit der Eidgenossenschaft war eine Zeit der strengsten Judenabwehr. Gesunde Völker sind immer antisemitisch gesinnt und verteidigen mit aller Kraft ihr eigenes Volkstum gegen jede Form der Zersetzung und Verbastardierung.

Mit dem Untergang der Alten Eidgenossenschaft begann die „Befreiung“ und Gleichstellung der Juden. Der Zweck dieser Schrift ist, Dokumente aus dieser Epoche „herauszugraben“ und sie jedermann zugänglich zu machen, zu zeigen, wie die Juden Schweizer werden konnten.

NB. Alle Hervorhebungen im Text stammen vom Verfasser.

Eine klare Begründung des modernen Antisemitismus in der Schweiz und eine Darstellung des Wirkens der Juden in der Gegenwart gibt die in Vorbereitung befindliche Schrift unseres Verlages **„Warum ich als Eidgenosse Judengegner sein muss“**.

Die „Judenüberschwemmung“ von 1798.

Die französische Revolution — deren jüdisch-freimaurerische Hintergründe heute bekannt sind — „befreite“ die Juden in Frankreich. Als dann 1798 die französischen Truppen in die Eidgenossenschaft einbrachen, folgten ihnen auf den Fersen ganze Scharen von Juden. Als „freie französische Staatsbürger“ stellten sie sich unter den Schutz der französischen Bajonette und der Gesandtschaft des französischen Staates. So waren die schweizerischen Behörden den Juden gegenüber machtlos. Die Juden trieben einen schwungvollen Handel mit Raubgut und waren so die Ursache überhandnehmender Plünderungen und Diebstählen. Selbst ein französischer General musste sich im Interesse der Disziplin seiner Truppe gegen diese „Seuche“ zur Wehr setzen. (Man lese den Brief von General Jordy.) Von allen Seiten gingen der helvetischen Regierung heftige Klagen über das Treiben der Juden zu. Die helvetische Regierung war machtlos; verblendet von den Ideen der französischen Revolution gab sie auch den in der Schweiz wohnenden Juden die „Gleichheit, Freiheit und Brüderlichkeit“. Ungehemmt konnten nun die Juden ihre besondern händlerischen Begabungen entfalten. Hatte die Schweiz schon unsäglich durch die fremden Truppen zu leiden, waren ihre Staatskassen und Zeughäuser bereits schon ausgeplündert, so lud man sich durch die Befreiung der Juden noch ein neues Kreuz auf. Die Empörung der Bevölkerung gegen die Juden nahm natürlich wieder zu. Selbst der Justizminister der Helvetik musste endlich zur Einsicht gelangen, dass es „vor allem notwendig ist, die früheren Polizeireglemente gegen die Juden wieder in Kraft treten zu lassen“.

Sehen wir uns nun eine Reihe von Dokumenten aus der amtlichen Sammlung der Akten der helvetischen Republik an!

17. Mai 1798 „Le préfet national de Zurich“ ersucht das Direktorium, kraftvolle Massnahmen gegen die vagabundierenden Juden, die das Land überschwemmen und die Uebel des Krieges noch vermehren, durchzuführen. (Original französisch)

Akten der helvet. Republik, Bd. II, Seite 72.

27. Mai 1798, Zug. General Jordy d. ä., Befehlshaber des rechten Flügels, „aux citoyens membres composant le gouvernement provisoire du canton de Schwyz“.

Bürger! Juden beginnen in das von den französischen Truppen besetzte Gebiet hineinzukommen. Diese Sorte von Leuten bilden eine Seuche (Brand) überall dort, wo sie sich befinden, besonders in den Armeen. Sie sind es, die den Soldaten zur Unordnung und besonders zum Plündern anreizen, weil sie es sind, die die gestohlenen und geplünderten Sachen kaufen; in einem Wort, sie sind die Hehler. Ihr wisst es, Bürger, ohne Hehler keine Stehler. Nehmen Sie deshalb alle Vorsichtsmassregeln, um von ihrer Seite aus zu verhindern, dass diese Leute in dieses Land hineinkommen; meinerseits werde ich alles tun, was von mir getan werden kann.

(Uebersetzung aus dem franz. Original. Verf.)
Akten der helvet. Republik, Bd. II, Seite 73.

28. Mai 1798, Luzern. Der Regierungsstatthalter „an alle öffentlichen Beamten des Cantons Luzern“.

Bürger! Der franz. General Jordy hat bei mir durch ein Schreiben angesucht, ich solle die nötigen Massregeln gegen die Juden ergreifen, die sich seit einiger Zeit in unserm Lande wie Heuschrecken vermehren; daher fordere ich alle öffentlichen Beamten in den Gemeinden, besonders jenen, die an der Grenze sind, auf, diese Leute, wo sie sich immer blicken lassen, auf dem kürzesten Wege zum Lande hinauszuweisen, und sollte ich erfahren, dass (irgend) wer im Canton ihnen Unterschlupf gibt, so werde ich den öffentlichen Beamten desselben Orts dafür verantwortlich machen.

Akten der helvet. Republik, Bd. II, Seite 73/74.

28. Mai 1798. Die Municipalität Solothurn an das Directorium. „Zum Uebermass aller dieser Beschwerlichkeiten überschwemmen schon die Juden unter dem Titel freier Staatsbürger unsere Stadt und Landschaft, bringen den Bürger mit Betrug und Hinterlist um sein Eigentum und befördern die hier immer gemeiner werdenden Diebstähle.“

Akten der helvet. Republik, Bd. I, Seite 874.

3. Juni 1798. Le préfet national von Solothurn an das Direktorium.

Gibt eine Beschreibung des Elendes des Kantons. Er beklagt sich besonders darüber, dass die französischen Truppen von Juden gefolgt sind, die den Handel mit allen möglichen Dingen erleichtern und so zur Raubgier aufreizen und das Elend des Landes vermehren. (Original französisch)

Akten der helvet. Republik, Bd. II, Seite 130.

28. Februar 1800. Der Justizminister an den Vollziehungsausschuss.

„Ich glaube, dass es vor allem notwendig ist, die früheren Polizeireglemente gegen die Juden, die Patente unter dem Titel französischer Staatsbürger annehmen und durch ihre Betrügereien das Elend des Landes vermehren, wieder in Kraft treten zu lassen. Ich weiss nicht, welches besondere Recht ihnen diesen Titel geben kann. (Original französisch)

Akten der helvet. Republik, Bd. V., Seite 806.

8. Oktober 1801. Der Justizminister an den Vollziehungsrat. Ueber die häufigen Diebstähle, .., „das freie Herumstreifen der Juden begünstige dieselben“.

Akten der helvet. Republik, Bd. XI, Seite 652.

1. August 1802. Beschluss der Landsgemeinde in Obwalden.

Punkt 9. Da seit einiger Zeit viele Juden sich in unserm Lande aufhalten, so wird selben künftighin der Aufenthalt und das Hausieren untersagt, und sollen selbe auf Betreten fortgeführt werden.

Akten der helvet. Republik, Bd. 8, Seite 624.

10. November 1798, Bern. Stadthalter Tillier an den Minister des Innern.

Bericht über Anstände wegen des Zudranges französischer Juden. Besorgnisse für die Sicherheit und Sittlichkeit. Anstalten zur Wegweisung der Angekommenen; Beschwerde derselben bei C. Rapinat; Schutzklärung des letzteren auf Grund des Allianzvertrages, Bitte um Verhaltensbefehle, (in dem Sinne gewünscht,

dass das Land von diesen Leuten befreit würde, da sie viel Uebel stiften und den ehrlichen Handel der Eingeborenen verderben.

Akten der helvet. Republik, Bd. III, Seite 6.

10. April 1802. Glarus Die Tagsatzung des Cantons Glarus an den Senat.

... Endlich bemerken wir noch, dass wir die Juden nicht als helvetische Bürger betrachten. So lange diese Menschen ihr gewöhnliches Leben fortsetzen und sich jeder ehrlichen Handarbeit entziehen, betrachten wir selbe als die gefährlichsten Feinde der Sitten und der allgemeinen Sicherheit und können denselben keinen Aufenthalt unter uns geben.

Akten der helvet. Republik, Bd. VII, Seite 1212.

27. August 1798. Direktorium.

„La chambre administrative de Zurich“ beklagt sich darüber, dass die Juden das Volk in verschiedenen Beziehungen demoralisieren, sie hintergehen den Zoll und werden sogar oft in diesem unerlaubten Geschäft von den französischen Behörden unterstützt. (Original französisch)

Akten der helvet. Republik, Bd. II, Seite 883.

12. September 1801. Eingabe der Handwerker der Stadt Zürich an die Regierung über den Verfall der Handwerkspolizei.

„Ist erforderlich dass ... 5. Den Juden aller Verkauf und Handel mit alten und neuen Handwerksartikel des gänzlichen untersagt werde.“

Akten der helvet. Republik, Bd. VII, Seite 478.

18. Januar 1802. Beschwerde der Handelsleute von Chur über die Niederlassung zahlreicher Juden.

Akten der helvet. Republik, Bd. XI, Seite 244.

Das helvetische Parlament

diskutiert die Judenfrage.

Die helvetische Verfassung von 1798 hob — in getreuer Anlehnung an das französische Vorbild — die früheren gesetzlichen Einschränkungen den Juden gegenüber auf. In der Folgezeit musste sich das helvetische Parlament (Grosser Rat und Senat) verschiedentlich mit der Judenfrage beschäftigen. Scharf prallten da die Gegensätze aufeinander. Auf der einen Seite standen die gläubigen Anhänger der Ideen der französischen Revolution, die bereit waren, den Juden, wie „jeden Menschen, er sei Heide, Türke, Hottentot oder Irokese als Bruder und Mitbürger zu umarmen“ (nach den Worten des Abgeordneten Suter vom 17. August 1798 im Grossen Rat). Diese Leute waren von den Ideen der „Freiheit, Gleichheit und Brüderlichkeit“ derart hypnotisiert, dass sie sich gegen eine Verhottentotisierung, Vernegerung und Verjudung der schweizerischen Heimat nicht mehr zur Wehr gesetzt hätten. Sie hiessen den Juden brüderlich (logenbrüderlich!) in der Schweiz willkommen. Auf der andern Seite machte sich noch immer der alte Widerwille des Schweizervolkes dem Judentum gegenüber geltend. Noch war der gesunde Abwehrwille des Volkes gegenüber diesem Eindringling aus dem Orient, der weder gerufen noch gewünscht war, lebendig. Das Misstrauen des Volkes gegen die Denk- und Geschäftsweise der Juden war durch die Judenüberschwemmung von 1798 und ihre bitterbösen Begleiterscheinungen nicht geschwunden, sondern nur verstärkt worden (siehe Abschnitt I dieser Schrift!)

Aber leider war die freie Bestimmung über das Schicksal des eigenen Volkes aus den Händen der Schweizer geglitten. Die innere Zwietracht und die sträfliche Vernachlässigung der Landesverteidigung und der Wehrkraft hatten die Schweiz bereits zu einem Vasallenstaat Frankreichs herabsinken lassen. Was nützte da noch das Reden und Protestieren von Parlamentariern? Die französischen Bajonette und die internationale Loge, die auch in der Schweiz ihre willigen und gutgläubigen Diener besass, hatten bereits entschieden. Die Schweizer konnten nur noch nutzlos murren und ohnmächtig die Faust im Sacke ballen.

Hier nun einige Ausschnitte aus den nutzlosen Parlamentsdebatten eines ohnmächtigen Staatsgebildes, das sich helvetische Republik „une et indivisible“ nannte und das der bittere, aber berechnete Spott eine Republik „une et invisible“ nannte.

31. Mai 1798. Grosser Rat. Diskussion über das Fallenlassen des Kopfgeldes für Juden.

Huber: „die Juden haben sich durch Bestechung der ehemaligen Regenten auch von allen rechtmässigen Auflagen zu befreien gewusst“.

Suter ruft: Im Namen der Menschheit soll man den Juden, die auch Menschen sind, die Menschenrechte sogleich durch Acclamation erteilen. — Er klatscht, wird aber nicht unterstützt.

Eine Kommission wird beauftragt „die näheren gesetzlichen Bestimmungen“ der Judenbefreiung aufzustellen.

1. Juni 1798. Es wird „Dringlichkeit“ dieser Sache verlangt (Urgenzerklärung). Badoux widersetzt sich der Urgenz, „um der Juden willen scheint man nicht genug eilen zu können“.

Lüthi von Langnau verwundert sich ebenfalls über die allgemein günstigen Gesinnungen für die Juden, die er in der Versammlung bemerkt. „Was sind die Juden für eine Klasse von Menschen? Sie haben bis dahin geglaubt, göttlichen Befehl zu haben, uns zu bestehen und zu betrügen; warum sollten wir sie nun so zum voraus begünstigen?“

Akten der helvet. Republik, Bd. II, Seite 73/74.

23. Mai 1798. Bern. Fueter an „die Commission der Reformation helvetischer Judengesetze“.

„Aber nicht allein der Mangel moralischer Aufklärung des Juden ist es, was ihn von den Rechten eines Bürgers ausschliessen sollte, sondern man ist es dem Bürger auch aus politischen Rücksichten schuldig; denn es ist klar, dass die Vorteile unserer Verfassungen nur aus ihren Verbesserungen entsprungen, und dass es daher sehr unbillig wäre, ein gewiss durch viele Aufopferung und Mühe errungenes Gut mit einem Volk zu teilen, das bei allen unseren moralischen und politischen Revolutionen nur ein müssiger Zuschauer war und also wahrscheinlich unsere ihm

angebotene Bruderliebe bloss zur Beförderung seines Eigennutzes missbrauchen würde, wie uns Exempel lehren.

Akten der helvet. Republik Bd. II, S. 73.

8. August 1798. Verhandlungen des Grossen Rats.

Kuhn glaubt, „in dem *Talmud* sei ein Gesetz, welches die Juden an Pfingsten von allen eingegangenen Verpflichtungen losspreche“; er wünscht, dass die Commission dies untersuche.*)

Akten der helvet. Republik Bd. II, S. 875

14. August 1798. Baden. Statthalter Weber an den Minister des Innern.

Weber fragt an, wie es mit den Juden beim Huldigungseid (Bürgereid) am Nationalfeste zu halten sei. Weber hat Bedenken über die Zulassung der Juden. „Wenn man den Handel, die Handlungsweise und den ganzen Charakter der Juden kennt, so wird man meine Bedenklichkeit in diesem Fall nicht ausser Ort finden.“ Weber bittet um Verhaltensregeln. — Es wird eine Commission bestimmt, um ein Gutachten über diese Frage auszuarbeiten.

*) Möglicherweise hat Kuhn irgendwie Kenntnis erhalten von der berühmten Formel „Kol nidré“. Bei der jüdischen Abendfeier, die den Versöhnungstag einleitet, wird in den strenggläubigen Synagogen nach einigen Eingangsworten eine Formel (kein „Gebet“) hergesagt, die seit dem 12. Jahrhundert liturgisch fast überall eingeführt wurde. Der Text der Formel aber besagt: „Alle Gelübde, Entsaugungen, Bannungen, Koname, Kinnuje, Kinnuse (gelübdeähnliche Ausdrücke) und Schwüre, die wir angeloben, schwören, bannartig sprechen und auf unsere Seelen binden werden von diesem bis zum nächsten, uns zum Heile kommenden Versöhnungstage: sie alle bereuen wir (im voraus), sie alle sollen (schon jetzt) aufgelöst, erlassen, aufgehoben, nichtig und vernichtet, ohne Kraft und ohne Geltung sein. Unsere Gelübde sollen keine Gelübde und unsere Schwüre keine Schwüre sein“. (Nach Fritsch: Handbuch der Judenfrage, Seite 140). — Wie die Juden vor allem Nichtjuden gegenüber ihre Schwüre und Eide ungültig erklären („den Schwur in seinem Herzen vernichten“) können, wird mit aller wissenschaftlichen Klarheit und Sachlichkeit in dem Buche von Dr. Erich Bischoff „Das Buch vom Schulchan aruch“ dargestellt. Der Schulchan aruch ist ein jüdisches Religionsgesetzbuch, das auf dem Talmud aufgebaut ist. Dass der Talmud und der Schulchan aruch auch von den Juden in der Schweiz benützt wurde, ist erwiesen. Das Lesen dieser merkwürdigen Religionsbücher ist sehr zu empfehlen! Sie allein geben die Möglichkeit, das Judentum in seinem Wesen verstehen zu lernen.

16. August 1798. Grosser Rat.

Gutachten der Commission (durch Secretan und Huber erstattet) mit dem Antrag:

1. Die seit zwanzig Jahren in Helvetien ununterbrochen niedergelassenen Juden, die nach Paragraph 20 der Constitution Bürger sein können, sollen den Bürgereid leisten unter folgenden Bedingungen, ohne aber künftigen Gesetzen vorzugreifen.

2. Sie sollen ein gutes Zeugnis von der Gemeinde, in der sie wohnen, vorweisen.

3. Diese Zeugnisse sind dem Regierungsstatthalter zur Untersuchung vorzulegen.

4. Vor der Eidleistung soll dem Régierungsstatthalter die von jedem unterzeichnete schriftliche Erklärung (Eid für Verfassung; Verf.) gegeben werden.

5. Diejenigen Juden, welche diese Bedingungen erfüllt haben, sollen zum Bürgereid wie andere Bürger zugelassen werden.

Aus der Debatte über diesen Commissionsvorschlag:

Spengler nimmt den Vorschlag der Commission an, aber die beigefügten Gründe nicht, weil er keinen Nutzen der Juden ein- sieht und im Gegenteil sich auf den ganzen Kanton Baden (als Beweis) beruft, dass sie für dieses Land eine Pest und ein Schwamm waren, der allen Reichtum desselben einsog.

Gmür glaubt, ein Jude, der Jude bleiben und also noch auf ein neues Reich, durch einen Messias gegründet, glauben will, könne die helvetische Constitution, der zufolge er für immer auf andere Bürgerrechte Verzicht tun müsste, unmöglich annehmen. Ebenso schwierig, denkt er, werde es ihnen sein, sich gute Zeugnisse zu verschaffen, und da er noch glaubt, dass wenn sie auch schwören, sie doch den Eid nicht halten werden, so verwirft er das Gutachten.

Michel warnt ebenfalls vor Annahme der Juden, besonders auch weil sie nun alle Nationalgüter aufkaufen würden und in dieser Hinsicht dem Staat höchst schädlich werden könnten.

Wetter muss ebenfalls folgen, weil die Juden eine wirkliche Nation sind und nicht arbeiten wollen, er will deshalb Vertagung dieses Rapports. (Trösch ruft: Auf zehn Jahre!).

Rellstab will den Juden erst Zeit geben, sich als gute Bürger zu zeigen, ehe man sie als wirkliche Bürger annimmt und fordert daher Rückweisung des Vorschlages, um dagegen ein Gutachten vorzulegen, wie man sie in einen solchen Zustand setzen könnte, in welchem sie ihre Verbessерlichkeit und ihren wahren Eifer, dem Vaterland nützlich zu werden, beweisen können.

Perrig hält es für zweifelhaft, dass die Juden ein Gewissen haben, in Frankreich seien sie nur wegen Mirabeau aufgenommen worden, den sie mit 150 000 Pfund erkaufte hatten.

Folgt Verwerfung des Vorschlages mit grossem Mehr.

Akten der helvet. Republik Bd. II, S. 876—878

17. August 1798. Verhandlungen des Grossen Rats. Diskussion über die neue Vorlage:

Gmür: ... auch ist die ganze Volksstimmung wider sie, und würde es auch wider uns, wenn wir für die Juden sorgten, ehe wir es für unser eigenes Volk tun.

Trösch: Wer immer einem Juden traut bei seinem Eid, dem wird's gewiss leid, also will er den Rapport verwerfen und die Frage vertagen.

Egg von Ellikon hat über unsere eigenen Gesetze noch nie so leidenschaftlich sprechen hören, wie heute und will also die Sache auf ruhigere Zeit vertagen.

Suter erwähnt, dass die Juden 30—40 % Zinsen von den Studenten der Universität fordern ... „Was die Politik betrifft, so kann und darf ich sie nicht berühren, sobald die Constitution mir befiehlt, dass jeder Fremde, der zwanzig Jahre ununterbrochen in Helvetien gelebt hat, ein Bürger dieses Landes sein soll. Unter diesen Bedingnissen werde ich jeden Menschen, er sei Heide, Türke, Hottentot oder Irokese, als meinen Bruder und Mitbürger umarmen.

Bombacher bezeugt, dass die alte Obrigkeit alles zur Verbesserung der Juden ohne Erfolg tat, dass der Jude immer Jude und Betrüger bleibe; die Juden sollen bleiben, was sie sind; denn seit Christi Geburt hat, wie er gehört, noch kein Jude einen Bürgereid geleistet.

Folgt Verwerfung der Vorlage.

Akten der helvet. Republik, Bd. II, S. 879—883.

18. August 1798. Verhandlungen im Senat.

Schärer hält es gar nicht für notwendig, in Eile neue Juden zu Schweizerbürgern zu machen; wir haben alte genug. Auch werden sie nie einen Eid halten, indem sie jährlich durch ihre Rabbiner von allen den Christen geschworenen Eiden losgesprochen werden.

Akten der helvet. Republik. In den Protokollen, Bd. II, S. 879—883.

Erneuter Antisemitismus.

Als die französischen Truppen aus der Schweiz zurückgezogen wurden, konnte sich der Antisemitismus der Eidgenossen wieder offener und schärfer bekunden. Schwer hatte das Schweizervolk unter der Judenüberschwemmung von 1798 und unter der „Geschäftstüchtigkeit“ der „befreiten“ Juden — seien es nun „Bürger“ der helvetischen oder der französischen Republik gewesen — gelitten. Nicht verwundern kann es uns, dass es bereits im Herbst 1802 zu antisemitischen Unruhen kam. Am 24. Herbstmonat plünderten einige Bauernscharen die Judenniederlassungen im Aargau und übten so eine etwas derbe Volksjustiz. Die Juden versuchten zwar durch Ausschank von Gratistrunk die empörten Bauern zu beschwichtigen. Diese Methode versagte aber. Die Bauern nahmen den Trunk, um nachher doch ihrem Unwillen über die Fremdlinge Luft zu machen. Die Juden versuchten, von der Regierung Schadenersatz zu erhalten (auch für den Gratistrunk!), wahrscheinlich blieben ihre Gesuche ohne Erfolg. (siehe Akten der helvetischen Republik, Bd. IX, Seite 805 ff.)

Je unabhängiger die Schweiz wieder wurde, je selbständiger sie ihre inneren Angelegenheiten lenken konnte, umso schärfer wurden wieder die gesetzlichen Bestimmungen der Judenabwehr.

Die Tagsatzung von 1804 wies die Regelung der bürgerlichen Verhältnisse der Juden wiederum den einzelnen Kantonen zu; die gesetzlichen Bestimmungen über die Juden waren deshalb in der Folgezeit von Kanton zu Kanton verschieden.

Leider wuchs in den folgenden Jahrzehnten auch in der Schweiz der Einfluss der geheimen Gesellschaften (Freimaurer), die in allen Staaten die Schrittmacher der Judenbefreiung waren. So vermochte das Weltjudentum, zusammen mit den genannten „Hilfstruppen“, eine rege Propagandatätigkeit in der Schweiz (besonders in den sog. „obern Schichten“) zu entfalten und an manchen Orten einige Teilerfolge zu Gunsten der Juden zu ergattern.

Am stärksten litt von jeher der Kanton Aargau unter der Judenfrage. Während der Zeit der Alten Eidgenossenschaft war dies Gebiet eine sog. „gemeine Herrschaft“ oder Landvogtei. Leider versuchten manche Landvögte aus ihrem Gebiet möglichst viel Geld für den eigenen Sack herauszupressen. Gegen schöne Bezahlung kauften die Juden das Recht, sich in der Landvogtei aufzuhalten und sich sogar niederlassen zu können. So entstanden durch die Habgier von einzelnen Landvögten regelrechte Judenniederlassungen im Aargau. Im Jahre 1634 musste sich ein Landvogt vor Gericht verantworten, weil er gar zu viel von den Juden eingesteckt hatte. Im 18. Jahrhundert wurde dann schliesslich von der eidgenössischen Tagsatzung die Regelung getroffen, dass die Juden nur noch in den beiden Gemeinden Lengnau und Endingen sich niederlassen durften und dies nur mit einer Reihe von einschränkenden Bestimmungen. Durch den Sieg der französischen Truppen und durch die Einführung der Helvetik wurden die Juden „befreit“ und den angestammten Eidgenossen gleichgesetzt. Kaum aber zerfiel die Helvetik und zogen die französischen Truppen aus dem Land, so führte man notgedrungenerweise — gewitzigt durch neue bittere Erfahrungen der letzten Jahre — wieder antisemitische Gesetze ein. Am 5. Mai 1809 traten beispielsweise im Kanton Aargau die folgenden Ausnahmestimmungen für die Juden in Kraft:

1. Sie dürfen nur in Endingen und Lengnau Häuser bauen oder Grundbesitz von Christen mit Bewilligung der Regierung kaufen.

2. Bei Steigerung erstandene unterpfändliche Liegenschaften müssen sie innert Jahresfrist wieder veräussern.

3. Der kleine Rat darf solchen Juden, die sich durch sittliche Aufführung, Kenntnisse und Gewerbsfleiss auszeichnen, die

Niederlassung anderwärts für höchstens 2 Jahre gestatten. Nach Ablauf der 2 Jahre muss die Bewilligung erneuert werden.

4. Für Verehelichungen ist eine Regierungsbewilligung erforderlich.

5. Alle Geldanleihen der Juden müssen vor den Friedensrichtern und Notarien, Gerichtsschreibern und Zeugen mit wirklicher Vorzählung der Barschaft gemacht werden, sonst sind sie ungültig. Nur bei Anleihen unter 80 Franken genügt die Anwesenheit des Ammanns. Dasselbe gilt von gegenseitigen Abrechnungen zwischen Christen und Juden.

6. Käufe und Verkäufe von Liegenschaften, welche Juden für Christen besorgen, müssen, um gültig zu sein, vom Bezirksgericht genehmigt werden.

7. Die sämtliche Judenschaft der Gemeinden Oberendingen und Lengnau sowohl als jeder einzelne Jude bleiben der besondern Polizeiaufsicht des Kleinen Rates, sowie allen denselben als notwendig erscheinenden Polizeimassregeln unterworfen.

Aus der „Neuen Zürcher Zeitung“ vom 11. Juni 1877, Nr. 286

Die „antisemitische“ Bundesverfassung von 1848.

Die Bundesverfassung vom Jahre 1848, die — vielfach revidiert und „geritzt“ — eigentlich noch heute die verfassungsmässige Grundlage des schweizerischen Staates bedeutet, enthielt folgende Bestimmungen:

Art. 41. Der Bund gewährleistet allen Schweizern, welche einer der christlichen Konfessionen angehören, das Recht der freien Niederlassung im ganzen Umfange der Eidgenossenschaft. . .

Art. 48. Sämtliche Kantone sind verpflichtet, alle Schweizerbürger christlicher Konfession in der Gesetzgebung sowohl als im gerichtlichen Verfahren den Bürgern des eigenen Kantons gleich zu halten.

Art. 44. Die freie Ausübung des Gottesdienstes ist den anerkannten christlichen Konfessionen im ganzen Umfange der Eidgenossenschaft gewährleistet.

Es war also nur Schweizerbürgern christlicher Konfession das Recht der freien Niederlassung, der freien Ausübung des Gottesdienstes im Gebiete der Eidgenossenschaft und die Gleichheit vor Gesetz und Gericht in den Kantonen gewährleistet. Don einer Gleichstellung der Juden wollte man damals nichts wissen, sie standen also noch 1848 bis zur Revision der obigen Artikel (1866) unter besondern Rechtsverhältnissen, unter sog. „Fremdenrecht“. (Die „Stellung der Juden unter Fremdenrecht“ ist übrigens eine Forderung, die auch heute wieder in der sog. Erneuerungsbewegung aufgetaucht ist).

Bei der Aufstellung der oben genannten Verfassungsartikel zeigte sich bewusste Judenabwehr, bewusster Antisemitismus. So heisst es im Bericht der von der Tagsatzung ernannten Kommission zur Aufstellung einer neuen Bundesverfassung: der Art. 41 „garantiere die freie Niederlassung nur den Schweizern, welche einer christlichen Konfession angehören. „Man hatte hier vorzüglich im Auge, die Juden auszuschliessen“. (Beilage zum Teil IV des Abschiedes der ordentl. Tagsatzung von 1847, Lit. C, Seite 16). Man machte besonders darauf aufmerksam, dass, wenn die schweizerischen Juden die Gleichberechtigung besässen, die ausländischen Juden sich auf die Verträge zwischen der Schweiz und den Nachbarstaaten berufen würden, nach denen die Bürger jener Staaten den Eidgenossen gleichgehalten werden müssten. So wäre dem freien Eindringen von ausländischen Juden Tür und Tor geöffnet. Die Protokolle der obgenannten Kommission enthalten die folgende bemerkenswerte Stelle:

„In den Verhandlungen selbst wurde hervorgehoben, dass neben den bereits im Paragraph enthaltenen Bestimmungen noch andere Beschränkungen aufzunehmen sein dürften. In manchen Gesetzgebungen sei die Aufnahme der Israeliten entweder geradezu untersagt, oder doch an die ausdrückliche Einwilligung der betreffenden Gemeinden geknüpft. Es würde nun in manchen Kantonen als ein wahres Unglück betrachtet werden, wenn das freie Niederlassungsrecht auch auf diese Klasse ausgedehnt würde, wenn mithin die Gemeinden, gleichwie den übrigen Schweizerbürgern gezwungen werden könnten, den Juden ein Domizil zu gewähren. So hätten die Israeliten den zürcherischen Bezirk

Regensberg, in der Nachbarschaft der aargauischen Judengemeinden Endingen und Lengnau, in der Weise torturiert und durch Wucher ausgesaugt, dass die Gesetzgebung wohl noch auf ernstere Massregeln gegen das daherige Unwesen bedacht sein müsse.

Aus „Beilage z. Teil IV des Abschiedes der ordentl. Tagsatzung von 1847. Lit. D, Seite 36.

Als der fertige Entwurf für die neue Bundesverfassung vor die Tagsatzung kam, beantragte die Gesandtschaft des Kt. Aargaus die Streichung der Worte „christliche Konfession“ in Art. 41 und damit die Gewährung der freien Niederlassung auch an die Juden. Dieser Antrag fand aber wenig Gehör. Nur drei weitere Stände stimmten ihm bei (Waadt, Neuenburg und Genf). Das Protokoll berichtet:

„Gegen dieses, auf die Israeliten bezügliche Amendement (Verbesserungsvorschlag; Verf.) wurde jedoch erwidert, dass man keineswegs aus Religionshass, aus übertriebenem Eifer für die christliche Religion gegen die Zulassung und Gleichberechtigung der Juden sich ausspreche; vielmehr hielten auch in denjenigen Kantonen, welche gegen das allgemeine Niederlassungsrecht sich aussprechen, seit Jahren jüdische Familien sich auf, welche durch ihre Tätigkeit und Rechtlichkeit sich allgemein Achtung erworben. Allein Tatsache sei es, dass die Gleichberechtigung der Israeliten durchaus unpopulär sei, indem ihr Schacherhandel, ihr Wucher, das Ausbeutungssystem, welchem die Mehrzahl sich hingeben, schlechterdings gegen sie einnehmen müssen, zumal es sich nicht leugnen lasse, dass gerade die Gegenden, welche an die jüdischen Gemeinden des Kt. Aargaus grenzen, durch letztere unsäglich zu leiden hätten und in ihrem Wohlstand auf das Empfindlichste benachteiligt würden. Diese Nachbarschaft hätte den allgemeinsten Widerwillen gegen das Judentum veranlasst, und zwar in dem Masse, dass eine den Juden günstige Bestimmung allein vollkommen geeignet wäre, geradezu das ganze Bundesprojekt in Frage zu stellen.

Im Weiteren könne allerdings die Besorgnis nicht unterdrückt werden, dass infolge des namentlich mit Frankreich be-

stehenden Staatsvertrages eine Unzahl französischer Juden die Schweiz überflute und ihr so die abenteuerlichsten Glücksritter gewiss nur zu ihrem Nachteil zugeführt würden, wie denn auch zur Mediationszeit namentlich die Grenzkantone unsäglich unter dieser Landplage zu leiden gehabt hätten. Man müsse über gewisse philanthropische Ideen die realen, praktischen Rücksichten nicht ausser Augen setzen.“

Abschied der ordentl. eidg. Tagsatzung des Jahres 1847, IV. Teil, enthaltend die Verhandlungen vom 11. Mai bis 27. Brachmonat 1848, S. 76.

Bedeutungsvoll ist die Aussage des obigen Protokolls, dass die Aufnahme judengünstiger Bestimmungen geradezu das ganze Verfassungswerk gefährden würde, dass also das Schweizervolk eine judenfreundliche Verfassung in der Abstimmung verwerfen würde. Die oberste Landesbehörde wusste, dass das Schweizervolk mehrheitlich antisemitisch dachte und fühlte und dass es die gesetzliche Judenabwehr auch in der Verfassung verankert wissen wollte.

Die Tatsache mag manchen erstaunen: Noch vor 90 Jahren hätte das Schweizervolk — aus eigenem Willen — den Juden keineswegs die Gleichberechtigung zuerkannt. Und heute will man den Gutgläubigen ansuggestieren, die Judenabwehr sei etwas durch und durch „unschweizerisches“, der Antisemitismus sei ein blosser geistiger „Import“ aus „Nazideutschland“! Tausende glauben dieser Geschichtslüge und merken nicht, dass sie schon längst keine freien Eidgenossen mehr sind, sondern nur Puppen im jüdischen Welttheater. Dies Beispiel zeigt, wie ungeheuer mächtig in den letzten Jahrzehnten der Einfluss der meist getarnten und versteckten jüdischen Propaganda ist. Wenige Jahrzehnte genügten, um bedeutendste Tatsachen der Schweizergeschichte und der schweizerischen Volkseigenart fast gänzlich aus der Erinnerung auszulöschen! Ein hübsches Probestücklein der „Stimmungsmache“ und des „Presseschwindels“, haben wir vor der Saarabstimmung erlebt, fast sämtliche Zeitungen unseres Landes — ohne Unterschied der Partei — zappelten damals an denselben Fäden und erhielten dieselben „Informationen“. Die geradezu dämonische Macht des Weltjudentums durch Presse, Finanz etc. zeigt sich in der systematischen Hetze zu einem (jüdi-

schen) Weltkriege gegen das neue Deutschland. Wie die kleine Schweiz vor einigen Jahrzehnten durch das Weltjudentum auf die Knie gezwungen wurde, das ist aus einem der folgenden Abschnitte dieser Broschüre („Die französische Regierung erzwingt eine Verfassungsänderung“) ersichtlich.

Judenabwehr in der Mitte des 19. Jahrhunderts.

A. Aus der

„Denkschrift der Gesandtschaft der Vereinigten Staaten von Nordamerika, gerichtet an den schweizerischen Bundesrat betreffend die Zulassung der nordamerikanischen Israeliten zur Niederlassung in der Schweiz. Vom 26. Mai 1859.

Unterschrift: Theo S. Fay.

Diese Denkschrift resumiert die Berichte der Kantonsregierungen an den Bundesrat über die Gesetze und Bestimmungen betr. Niederlassung der Juden in ihren Kantonen.

Zürich: verbietet Erwerb von Grundeigentum und von Pfandrechten an Liegenschaften, oder auch noch die Niederlassung, den Aufenthalt und Gewerbsbetrieb ohne Einwilligung der betreffenden Gemeinde.

Luzern: „verweigert Niederlassung als ein Recht, gewährt sie indessen als Gunst an achtbare Bewerber, und wenn die Affluenz nicht zu stark wird.“

Glarus: hat keine besondern Beschränkungsgesetze. Die bisherige Praxis ist jedoch gegen Bewilligung der Niederlassung.

Solothurn: „neigt sich zur Liberalität, glaubt jedoch, die Juden, wenn man sie zuliesse, würden den Kleinhandel an sich ziehen und auf die Bevölkerung einen schädlichen Einfluss ausüben.“

Schwyz: erklärt, „unter keinen Umständen einem Juden die Niederlassung zu gestatten“

Zug: ebenfalls.

Graubünden: in diesem Kanton ist, einem Gesetz von 1857 zufolge, die Erlaubnis der Niederlassung sogar auch an schweizerische Juden entzogen. Nach einem Gesetz von 1850 ist der Aufenthalt zu irgendwelchem Handelszweck jedem nichtschweizerischen Israeliten untersagt.

Thurgau: Ein Gesetz von 1857 gewährt die Niederlassung nur an Christen. Von Naturalisation der Juden ist natürlich keine Rede.

Bern: ... die hohe Regierung drückt den Wunsch aus, ihre israelitische Bevölkerung nicht zu vermehren.

Schaffhausen: Gesetz vom 22. Mai 1840. Die Ortsbehörden dürfen einem Juden den Aufenthalt nicht länger als auf 8 Tage gestatten. Ein Handel zwischen einem Juden und einem Christen ist ungültig, wenn er nicht im Beisein des Gemeindepräsidenten und eines Verwandten des Christen stattfindet und durch das Gemeindesiegel bekräftet wird. Den Juden ist verboten, höhern Zins als 5 Prozent und auch Zinseszins zu nehmen usw.

Die „Denkschrift der Gesandtschaft“ tritt für die Aufhebung der judengegnerischen Bestimmungen ein. Sie begründet die Notwendigkeit der Judenemanzipation u. a. mit folgendem:

„Es ist bekannt, dass die Hebräer in gewissem Grade die Kapitalisten der Welt sind, und es wäre nicht möglich, die Türe angesichts eines reichen Kunden stets zu verschliessen.“

B. Ein Zürcher Gesetz aus dem Jahre 1842.

Im Jahre 1842 wurde im Kanton Zürich ein Gesetz betreffend den Markt- und Hausier-Verkehr erlassen, dessen § 8 folgende „antisemitische“ Bestimmung enthält:

„Den Juden ist der Hausierhandel gänzlich untersagt. Nur ausnahmsweise kann von dem Polizeirate an Juden ein Verkaufspatent für Pferde und bestimmte Zeit erteilt werden.“

Sammlung der Zürcherischen Gesetze, Band 6, Seite 433

C. Gesetz betreffend die Verhältnisse der Juden im Kanton
Basel-Land. Vom 17. November 1851.

Im Namen des souveränen Volkes:

Wir die Mitglieder des Landrathes des Kantons Basel-Landschaft haben

in Anbetracht,

dass die bestehenden Gesetze und Verordnungen über die Juden in jüngster Zeit häufig ausser Acht gelassen und übertreten wurden;

in Betracht,

dass das Gesetz vom 19. Juni 1816 verbietet, an Juden Niederlassungsbewilligungen zu erteilen, gleichwie auch denselben durch ältere und neuere Verordnungen das Betreiben von Handel und Gewerben untersagt ist;

in Betracht,

dass von der Mediationszeit her keine Juden mehr im Kantone sich befinden, welche die Rechte des mit Frankreich bestandenen Vertrages von 1803 in Anspruch nehmen könnten;

In Beachtung der Bestimmungen des am 30. Mai 1827 mit Frankreich abgeschlossenen Vertrages und der am 7. August 1826 vom Gesandten Reyneval erlassenen offiziellen Note

als Gesetz beschlossen:

§ 1.

Allen Juden ohne Ausnahme ist die Niederlassung im Kanton Basel-Landschaft, sowie die Betreibung eines Handels, Gewerbes oder Berufes untersagt.

§ 2.

Wer einen Juden zum Zwecke des Handelsbetriebes als Geschäftsgehülfen, Commis, Knecht oder Angestellten aufnimmt, verfällt in eine Strafe von Fr. 300.— n. W.

Im Falle von Zahlungsunfähigkeit oder der Wiederholung ist diese Strafe in eine Gefängnisstrafe umzuwandeln, nach dem Maßstab, dass ein Tag Gefängnis gleich Fr. 4.— Geldbusse zu rechnen ist.

§ 3.

An den ordentlichen Jahr- und Nachmärkten ist es den Juden erlaubt, am Marktorte ihre Waaren, Lebwaaren inbegriffen, feil zu bieten.

Alles Hausieren dagegen mit Mustern, Waaren jeder Art, auch das Herumtragen derselben, sowie der Handel mit Vieh, Landeserzeugnissen, Thierhäuten etc. ist den Juden verboten bei Strafe von 5—20 Fr. n. W. das erste, und bei gleicher Strafe nebst Konfiskation der Waaren das zweite Mal.

§ 4.

Wer Juden länger als sechs Tage bei Anlass eines Marktes ein Waarenmagazin, Haus, Laden, Stall oder einen sonstigen Raum zur Einstellung von Waaren ausleiht, verfällt in eine Strafe von Fr. 50.— und beim Rückfall Fr. 200.— n. W.

§ 5.

Den Juden ist gestattet, mit ordnungsmässigem Passe durch unsern Kanton zu reisen, oder sich mit polizeilicher Bewilligung in demselben temporär aufzuhalten, immerhin aber in Festhaltung der vorhergehenden Bestimmungen.

Die Dauer des Aufenthaltes wird abhängig sein davon, ob Beschwerden gegen dieselben einlaufen oder nicht.

§ 6.

Von den Bussen kommt $\frac{1}{3}$ dem Verleider und $\frac{2}{3}$ der Staatskasse zu.

§ 7.

Die bisher bestandenen Ausnahmegesetze gegen die Juden, insoweit sie das Civil- und Concursrecht betreffen, treten hiemit ausser Kraft.

Durch dieses Gesetz sind namentlich aufgehoben:

1. Dekret vom 23. Juli 1803,
2. Verordnung vom 27. Sept. 1809, soweit sie auf Juden sich bezieht,
3. Landesordnung §§ 110, 268, 288 Nr. 2,
4. Niederlassungsgesetz vom 19. Juni 1816 die Art. 5 und 7,

5. Verordnung vom 22. März 1817 betreffend den Viehhandel,
6. die Verordnung vom 8. August 1842, 4. November 1843 und 2. August 1851.

§ 8.

Gegenwärtiges Gesetz soll durch das Amtsblatt publiziert, der Gesetzessammlung einverleibt und nach verfassungsmässiger Frist in Vollzug gebracht werden.

Also beschlossen in unserer Sitzung zu Liestal,
den 17. November 1851.

Der Landrath des Kantons Basel-Landschaft

Der Präsident:

Dr. MATT

Der Landschreiber:

J. JOURDAN.

Zur Judenfrage.

Ehrerbietige Vorstellung der christlichen Gemeinden Ober-Endingen und Lengnau an den Tit. Regierungsrath zu Händen des Tit. Grossen Rathes des Kantons Aargau.

Nebst einem Anhang, enthaltend Erläuterungen etc.

Hochgeachtete,
Hochgeehrte Herren!

Die rubricirten Petenten (unterzeichnenden Gesuchsteller, Verf.) sind im Falle, bei Hochdenselben mit gegenwärtiger Vorstellung bezüglich der hierseitigen Juden zur Begutachtung des Gesetzesvorschlages über Organisation der jüdischen Gemeinden im Kanton aufzustellenden Abänderungen in die Schranken zu treten.

Da die Richtung der Gegenwart dahin strebt, alles gleich zu machen, alles zu verebnen, so wird nun auch mit schnellen Schritten an der gänzlichen Emancipation der Juden gearbeitet. Vergleicht man aber deren politische und bürgerliche Stellung in unserm Kanton zu Anfang dieses Jahrhunderts und in der Gegenwart, so kann nicht geleugnet werden, dass diese eine bedeutend bessere, ja sogar den Christen bis auf ein Minimum gleichstehende ist. Frägt man anderseits aber, haben die Juden in ihren, gegenüber unserm gewöhnlichen Volksleben sehr stark kontrastierenden Eigentümlichkeiten, in äusserlichen Religionsgebräuchen (welche oft nur das rein Materielle berühren), in ihren Formen und Gebräuchen des Handels und Verkehrs, in ihren Begriffen von Moral, in ihren Sitten des täglichen Lebens und in ihrem Umgang mit Christen etwas geändert, mit andern Worten: haben die Juden dem Zeitgeist und einem vernünftigen Fortschritt — gegenüber den ihnen jetzt erwiesenen enormen Wohltaten — auch nur ein Opfer gebracht? so wird die Antwort derer, welche mit denselben so bekannt sind wie die Einwohner von Ober-Endingen und Lengnau, lauten — Nein, sondern sie sind auf's Haar die nämlichen Juden geblieben, die sie schon vor einigen Jahrhunderten waren. Weder gesteigerte Schul- noch Universitätsbildung, noch ein tagtägliches, durch vollkommene Communicationsmittel ungemein gesteigertes Verkehr mit Christen sind im Stande, von den ihnen anhaftenden vielen und bekannten Absonderlichkeiten ein Jota zu nehmen. Die Gesetzgebung des Jahres 1809 und 1824 würde aber heute noch so gut passen wie damals, aus dem einfachen Grunde, weil die faktischen Verhältnisse und Voraussetzungen, welche damals als Grundlage

dienten, sich nicht geändert haben. Diese Erfahrung machen die Einwohner von Ober-Endingen und Lengnau täglich.

Hierauf folgt eine Beschreibung der früheren „blossen Duldung“ der Juden und des Gesetzes über die Verhältnisse der Juden vom Jahre 1809. Die neueren Vorschläge betreffs Erhebung der Judenniederlassungen zu selbständigen Ortsbürgergemeinden etc. werden in der vorliegenden Eingabe verworfen und die Regelung der Judenfrage, wie sie nach der Helvetik durchgeführt wurde, als richtiger bezeichnet. Die Petition fährt nun fort:

Oder haben sich die Juden seither geändert? Mit Nichten. Sie sind noch in jeder Beziehung dieselben, welche sie damals waren, was wir auch im Eingange schon angeführt. Nein, im Gegenteil. Seither sind viele Beschränkungen aufgehoben und dadurch haben sie auch ihren Wucher, ihren Schacher und ihre schlaue Handelskunst in weit grösserem Masse und überall hin ausgebreitet. Und so lange die Juden ihre mosaischen und talmud'schen Vorschriften und Grundsätze halten, wie sie sich dieselben angeeignet: dass sie nämlich das auserwählte Volk, das Volk Gottes seien, und ihnen das ganze Reich der Erde gehöre, so lange werden sie in ihrem Handel und Wandel unverträglich gegen die Christen sich benehmen, und nicht nachlassen, bis sie erhalten haben, was in ihren Grundsätzen, mit andern Worten in ihren Begehrlichkeiten liegt. Deshalb achten sie nur das Gesetz Moses und der Propheten als Gottesgesetz. *Alle übrigen Gesetze und Verordnungen halten sie für nichts und suchen dieselben wo und in was sie können zu umgehen, indem sie dies Alles für kein Unrecht erachten.* Wir erachten nach unserer schwachen aber überzeugten Ansicht: Zuerst tun sie wie andere Menschen und dann halte und gebe man ihnen auch was andern Menschen. *Es soll ja ihr eigenes Gesetz lehren, dass das Betrügen eines Christen für sie keine Sünde sei.*

Auch glauben wir, alle Behörden von oben bis unten sollten die Tatsache wissen: dass, wenn ein Jude etwas Rechtes oder Unrechtes begehrt, was ihm von irgend einer Behörde erteilt werden sollte, er damit nicht nachgibt, selbst dann nicht, wenn er siebenzig Mal sieben Mal abgewiesen wird. Eher wiederholt er dasselbe noch eben so vielmal, bis ihm endlich wegen seiner Ungestümigkeit, um ihm endlich los zu werden, nach seinem Wunsche entsprochen wird.

So lange die Juden kein Jota von ihrem Gesetz weichen, so lange werden sie die Christen missachten und in ihrer Handlungsweise nicht ruhen, *bis sie wieder Herr und Erbe wie sie wähnen, der ganzen Erde sein werden.* Dies wird ihnen um so eher gelingen, je mehr ihnen von anderer Seite in die Hände gearbeitet wird.

Hier lässt es sich fragen, wohin die Christen in der Zukunft hinaus wollen, wenn die Juden es so forttreiben wie sie es bis anhin getan und sie noch in ihren Begehrlichkeiten Unterstützung finden. Es lässt sich daher auch nicht wundern, wenn die Gemeinden Ober-Endingen und Lengnau sich schon sträuben, dieselben als Orts- oder Gemeindeglieder anzuerkennen. Denn es steht nun einmal die Tatsache fest, welche sich nicht übersehen und nicht wegleugnen lässt, dass die Juden und Christen in Ober-Endingen und Lengnau zusammen nie ein und denselben Haushalt führen können, denn die beiderseitigen Lebensansichten, Beschäftigungen und Charaktere sind zu verschieden. Sobald Juden und Christen aber für sich selbständig dastehen und jede Partei ihre Rechte allein besorgt, dann leben sie friedlich und freundlich neben einander, wie denn auch wirklich seit Menschengedenken kein Streit zwischen den beiderseitigen Korporationen vorgekommen ist. Sobald aber gemeinschaftlich gewirtschaftet werden sollte, so wäre des Haders und der Uneinigkeit kein Ende.

Die Unterzeichneten erklären daher aus vorliegenden, angebrachten Gründen zum Voraus, dass sie weder dem Vorschlag des Tit. Regierungsrates, noch demjenigen der Grossrats-Kommission beipflichten könnten.

Daher und in Umfassung des Angebrachten, erlauben wir uns auf die künftige Stellung der Juden den hohen Behörden folgende Vorschläge zur gefälligen Genehmigung zu unterstellen:

1. Die Juden in den Gemeinden Ober-Endingen und Lengnau bilden in jeder Gemeinde eine Korporation mit einer von ihnen selbst zu wählenden Vorsteherschaft; *sollen mithin als Gemeindeglieder und Ortsbürger ausgeschlossen bleiben.*

2. In polizeilicher Hinsicht sind sie den beiden christlichen Gemeinden des Gänzlichen unterstellt.

3. Kirchen-, Schul- und Armengüter, sowie das Vormundenschaftswesen, soweit dies die Juden betrifft, sind von ihnen selbst zu besorgen.

4. Das jährlich zu bezahlende Einsassengeld der Juden ist nach dem Gemeindesteuergesetz vom Jahr 1848 zu verlegen und an die betreffenden Gemeinden zu bezahlen, sowie ihr daheriges Betreffnis an anderweitige Polizeiauslagen.

Die Motive, welche den obigen Anträgen zu Grunde liegen, beruhen auf der Schlussnahme der versammelten Gemeinden Ober-Endingen und Lengnau, d. d. 2. November 1861, welche wir hier kurz wiederholen.

Sie lauten:

In Betracht, dass der Gemeindegliederbann von den christlichen Voreltern als Eigentum erworben und mit grosser Mühe und

Kosten ausgerundet, ausgemacht und so ihren Nachkommen als ein unantastbares Eigentum und Erbe zurückgelassen worden; in

Betracht, dass die hiesigen jüdischen Einwohner nur aus Mitleid und Barmherzigkeit im hiesigen Gemeindsbanne niedergelassen und mit grösstem Nachteil geduldet wurden; in

Betracht, dass das Eigentumsrecht einzelner Personen sowohl als ganzer Korporationen und Gemeinden durch die Staats- und Bundesverfassung gewährleistet ist; in

Betracht, dass eine Ausscheidung und Realisierung eines zweiten Gemeindebannes, wie ihn der eingereichte Entwurf festgestellt wissen will, für beide christlichen Gemeinden Folgen bringen würde, deren Schädlichkeit hier zu nennen nicht am Platze ist, wohl aber wenigstens hierseits ganz genau vorausgesehen und berechnet werden können, wird beschlossen:

1. Von ihrem Gemeindebann, den sie als ein teures Eigentum für sich und ihre Nachkommen ererbt haben, im Allgemeinen und besonders von den Hauptorten Ober-Lengnau und Ober-Endingen, so oder anders nicht einen Schuh Landes zu vergeben, und dafür mit Hab und Gut einzustehen und darauf zu beharren;

2. Der Gemeinderat und die zu demselben bestellte Kommission sei ermächtigt, die weitem Gründe der hohen Behörde in einer Eingabe mitzuteilen, sowie alles weitere Erforderliche in dieser Angelegenheit vorzukehren.

Zum Schlusse des Gesagten geben wir uns der zuversichtlichen Hoffnung hin, der hohe Regierungsrat, sowie der Tit. Grosse Rat werde die oben angegebenen wahren Tatsachen in Berücksichtigung ziehen und für die Juden in Ober-Endingen und Lengnau ein Gesetz erlassen, durch welches nicht bloss die Christen dieser beiden Ortschaften, sondern die sämtlichen christlichen Bewohner des Kantons sowohl vom sittlichen als ökonomischen Verderben geschützt und gerettet bleiben und haben mit diesem Wunsche die Ehre,

Hochachtungsvollst zu zeichnen Hochdero!

Ober-Endingen, den 26. November 1861.

Ergebenen

Namens der Gemeinde Ober-Endingen,

Der Gemeindeammann:

X. STEIGMEIER

Der Gemeindeschreiber:

MEIER

Namens der Gemeinde Lengnau,

Der Gemeindeammann:

F. J. MULLER

Der Gemeindeschreiber:

J. J. SUTER

Anhang.

Die Zeit, die schreitet rasch voran;
Warum nur ihr, ihr Juden nicht?
Warum lässt ihr von eu'rer Art,
Von euerer Gewohnheit nicht?
Denn Handel und Schacherleben
Kann euch die Zukunft nicht mehr geben.

Wenn wir die Geschichte unserer schweizerischen Eidgenossenschaft durchforschen, so finden wir sehr wenig oder eigentlich gar nichts von den Juden. Alle die grossen Helden, wie Tell und Winkelried, sie waren keine Juden, sie waren Christen. Mit der Zerstörung von Jerusalem, 70 Jahre nach Christus, hörten die Juden auf, ein eigenes Volk mit einem eigenen Lande, eine eigene selbständige Nation zu sein. Sie wurden, wie die Geschichte der Völker uns lehrt, in die weite Welt zerstreut. Und zu wem konnten oder mussten sie sich flüchten? Bei den Heiden konnten sie keine Ruhestätte finden, weil der Name Jude diesen von Alters her, schön verhasst und sie dieselben immer als ihre ärgsten Feinde kannten. Sie nahmen also ihre Zuflucht zu Christen, wiederum zu ihren Feinden, die sie ebenfalls von jeher aufs Bitterste verfolgt hatten. Allein die schwache Seite der Christen kennend, die eben nach ihrer Pflicht dem Feinde das Böse mit Gutem vergelten, benutzten die Juden und suchten sich bei ihnen durch Schmeicheleien, durch allerlei erkünstelte Vorspiegelungen, die jedem Juden angeboren sind und die jeder gegenwärtig noch so gut als früher besitzt, einzuschmeicheln.

Denn das ist und bleibt wahr, wie ein bekanntes Sprichwort sagt: Was nicht Christen möglich ist, das ist Juden möglich!

Nachdem nun schon lange das Christentum in Helvetien verbreitet war, etwa im 13. Jahrhundert, finden wir auch schon Juden in Basel, Bern, Biel, Bremgarten, Diessenhofen, Rapperswil, St. Gallen, Schaffhausen, Winterthur, Zofingen, Zürich und Zurzach. Und warum wurden sie da geduldet? Weil sie Königen, Kaisern und den zuständigen Regierungen viel eintrugen, indem nämlich jeder Jude jährlich seinen Opferpfennig, d. h. je nach der Habsucht der zuständigen Behörde einen oder mehrere Gulden zahlen mussten.

Also immer nur von den Behörden wurden sie geschätzt und gerne geduldet, *nie und nimmer aber von dem Volke, von denjenigen, die ihren übertriebenen Wucher täglich schmerzlich fühlen mussten.*

Durch die Härte, mit der sie arme Schuldner von Haus und Hof vertrieben, machten sie sich im ganzen Lande so verhasst,

dass die Eidgenossen auf der Tagsatzung zu Baden im Jahre 1483 beschlossen, sie aus dem Lande zu verweisen.

Sie gehorchten aber dem Beschlusse nicht sofort und da die Landvögte sich von denselben wieder neuerdings bestechen liessen, reichten die Juden im Jahre 1491 eine Beschwerde um Fristverlängerung ein und da mittlerweile die Religionskriege in der Schweiz die Eidgenossen beschäftigten, verlor man die Juden fast aus den Augen. Diese aber, da sie den Krieg nicht sonderlich lieben und bald „O wai“ schreien, verschwanden grösstenteils aus dem Lande und wandten sich nach Oesterreich und anderwärts. Nur wenige blieben in der Grafschaft Baden zurück und siedelten sich zu Klingnau, (Ober-Endingen und Lengnau an. Die Beamten aber lernten die Juden als einträgliches Wollenvieh kennen, das man nach Gefallen scheeren könne (X. Brunner).

Gegen das Ende des Jahres 1622 häuften sich die Klagen gegen den Wucher dieser gewinnsüchtigen Fremdlinge so sehr an, dass die Tagsatzung ihren Vertreibungsbeschluss erneuerte. Allein die Beamten benutzten dies und der damalige Landvogt nahm 12 Thaler jährlich von jeder Judenhaushaltung in seinen Beutel und liess die guten Juden in Ruhe.

So folgten noch mehrere Verweisungen, allein ihre Zudringlichkeit, ihre Schmeicheleien und ihr erkünsteltes, verstelltes Wesen, verbunden mit vielen Bestechungen, hielten sie immer noch zurück. — Ja dem Volke, das das Recht gehabt hätte, sie laut Tagsatzungsbeschluss zu vertreiben, wurde von damals residierenden Landvögten mit ungeheueren Geldstrafen gedroht, wenn es die Juden nur verachtete oder geringschätzte.

Im Jahre 1696 erhielten die Juden wieder sicheres Geleit auf 16 Jahre und 1698 wird ihnen verboten, ein eigenes Haus zu besitzen. Ja ein Jude, der eines gebaut, musste dasselbe wieder verkaufen.

Im Jahre 1712 erhielten sie dann einen besondern Schirmbrief wieder auf 16 Jahre und darnach waren alle folgenden eingerichtet. Sie wurden in ihrem Handel besonders auf die Grafschaft Baden verwiesen.

Eines einzigen redlichen Landvogtes können wir erwähnen und dies ist der wackere Lentulus von Bern. Er schaffte nämlich im Jahre 1728 die betrügerischen Judenschreiber ab und gebot, alle Ausfertigungen und Abrechnungen der Juden von den Steuermayern oder den Gemeindevorstehern regelmässig vorzunehmen. Wäre das nicht auch jetzt noch sehr notwendig?

Im Jahre 1755 reichten die sämtlichen Unterthanen der Grafschaft Baden eine weitläufige Klageschrift gegen die Juden ein und verlangten deren Fortschaffung. Die Hauptgründe waren:

Ihr unbarmherziger Wucher, ihre schnelle Vermehrung, aus acht Familien waren schon 86 geworden; ihr ungesetzlicher Besitz von Häusern, ihr nachteiliger Güterschacher bei Gärten, ihr listiger Viehhandel zum Verderben des gemeinen Landmanns. Allein die Juden fanden Teilnehmer und Beschützer unter den Gesandten und obschon im Jahre 1769 die Klagen sich wiederholten, so wurde ihnen ihr Schirmbrief dennoch wieder erneuert und im Jahre 1776 unter Bedingnissen abermals erteilt.

Im Jahre 1802 wurden die Juden in Ober-Endingen und Lengnau ausgeplündert; allein nirgends finden wir, dass die Christen von Ober-Endingen und Lengnau sich dabei beteiligten. Nein, im Gegenteil, die Christen beschützten sie und verbargen sie in ihren eigenen Häusern gegen ihre Verfolger. Warum will man denn sie gegenwärtig diesen beiden Gemeinden als Orts- und Gemeindeglieder aufsalzen? Für ein solches Geschenk bedanken wir uns und wir hegen die zuversichtliche Hoffnung, es werde keinem echten, freien Schweizer damit ernst sein.

Im Jahre 1803 wurde den Juden von der Regierung befohlen, Handwerke, Feldbau und Künste zu treiben und was finden wir nun hierin bei den Juden? Kaum ein halbes Dutzend Handwerker gibt es unter ihnen, und diejenigen, welche noch eines gelernt haben oder lernen sollten, liefen entweder schon aus der Lehre oder triebens nachher sehr ungern und mangelhaft oder haben christliche Gesellen, die aber selten lange bei ihnen es auszuhalten im Stande sind.

Aber Landbauer gibt es doch unter den Juden? werdet ihr fragen. Ja, solche gab's schon, die Land kauften, aber dasselbe durch Christen bearbeiten liessen, und als sie so nicht bestehen konnten, mussten sie es wieder veräußern. *Nicht ein einziger Jude, noch seine Frau, besorgen nur ihren Garten, sei er auch noch so klein.*

Es heisst von einer Türkin, sie sitze den ganzen Tag auf dem Canapee, trinke schwarzen Kaffee, rauche aus einer langen Röhre, putze sich und habe lange Weile. Da hat es eine Judenfrau doch noch besser. Wenn sie auch nichts als Schulden besitzt, hat sie dennoch eine Magd (Bilzel). Diese plagt sich Tag und Nacht und zur Abwechslung, um nicht lange Weile zu bekommen, sitzt sie in Gesellschaft von ihresgleichen und schwatzt mit ihnen über Putz und Coceterie. Denn keine neue Mode wird irgend in Städten erscheinen, in welcher die Juden sich nicht alsbald zeigen. Da sollt ihr einmal so eine arme Judenfrau sehen, besonders wenn sie erst geheiratet hat, obschon nach der hochfahrenden, übertriebenen Hochzeit ihre paar hundert Fränklein schon unnütz durchgebracht sind. Diese stolziert in ihrer Crinoline und mit

allen Bändern geschmückte Haube neben ihrem lumpigen Band- oder Kühnhändler schöner als ein aufgeputzter Pfau daher, sodass sich manche Millionärin neben ihr schämen müsste.

Und wer muss nun da nachhelfen, dass eine Judenfrau es so treiben kann? Ihr Mann, der *muss*, er kann nicht anders, er muss während den zwei oder drei Tagen, da er fort ist, ob auf rechten oder unrechten Wegen, suchen, etwas zu erwerben und heimzubringen. Denn, kommt er leer, so wird er von seiner Frau für dumm und träg gehalten. Es steht ihm schweres Gewitter bevor und es ergeht ihm ärger als der Magd, die mit der Zeit an das Schimpfen und Schelten ihrer Herrin sich gewöhnt hat.

Also die Trägheit der Juden, ihr Hang zum Müssigange ist die Ursache, warum sie nichts mit dem Landbaue zu tun haben wollen.

Doch Künste treiben die Juden, werdet ihr sagen. Ja, das ist wahr; aber es sind ihre Handelskünste, ihre Kniffe, ihr Schachern und Näckeln. Das ist ihnen angeboren; sie verstehen's aus dem ff., und kein Christ macht's ihnen nach. Andere Künste, mit seltenen Ausnahmen, wissen wir keine .

Dass der aargauische Grosse Rat im Jahre 1805 einen Gesetzesvorschlag verwarf, haben wir im Eingange gesagt.

Und was finden wir von Frankreich über die Juden im Jahr 1806? In Frankreich hatte man die Erfahrung gemacht, dass die Juden, ungeachtet sie aller Bürgerrechte teilhaftig waren, sich doch mit keinem andern Berufe abgaben, als mit Schachern und Wuchern. Keiner widmete sich dem Landbau, keiner wollte ein Handwerk treiben, keiner irgend einen mühsamen Beruf ergreifen; nur Handeln und Mäckeln wollten sie. Sie brachten aber eine grosse Menge Landleute durch ihre Kniffe ins Elend. Darum dachte man auf kräftige Abhülfe. *Man sah wohl, dass man einem so verschmitzten Volke das ehrliche, unerfahrene Landvolk nicht preisgeben dürfe, und dass eine Korporation geübter Wucherer der nötigen Beschränkungen bedürfe.* Nach grossen Vorbereitungen, Prüfungen und Untersuchungen nach Anhörung sehr zahlreicher Versammlungen der angesehensten Juden, nach Einholung der Räte des grossen Synedriums derselben in der Mitte Juli 1806, bestimmte Napoleon die Rechte und Pflichten der Judenschaft durch Vorschriften, unter denen sich folgende auszeichnen: Alle Darlehungsakten an Minderjährige oder Bevogtete sind in Rechten ungültig. Kein Wechselbrief, kein Schuldschein zum Besten eines Juden ist gültig, wenn der Besitzer nicht dartun kann, der ganze Betrag sei dem Aussteller ohne Betrug bezahlt worden. Alle Schuldbriefe, deren Kapital durch Zinsen, die höher als 5 % vom 100 stehen, sind von den Gerichten zu berichtigen.

Steigt der Zins über 10 vom 100, so sind die Briefe zu vernichten. Für gesetzmässige Schuldbriefe können die Gerichte billige Zahlungsfristen bewilligen. Vom 1. Juli 1808 an darf kein Jude Handel oder Gewerbe treiben, ausser nach Lösung eines Patentes, das nur nach einem günstigen Zeugnisse der Municipalität seines Wohnortes und einem andern Zeugnisse des Synagogen-Konsistoriums über die gute Aufführung des Petenten erteilt werden kann. Sobald die Generalproduktoren inne werden, ein Jude treibe Wuchergeschäfte, sollen sie ihm sein Patent entziehen. Kein Jude darf auf Pfänder leihen an Dienstboten oder Tagelöhner, ausser vermittelt einer Notariatsakte, die bezeugt, welche Gelder vor Zeugen wirklich ausbezahlt worden seien, bei Strafe unentgeltlicher Zurückgabe der Pfänder. Auf Handwerkszeug oder Kleider der Lohnarbeiter darf kein Jude Geld leihen, bei Strafe unentgeltlicher Zurückgabe.

Wir können nicht begreifen, wenn man obige Vorschriften liest, warum man so oft von den Juden sagen hört: Napoleon hilft uns! Der gegenwärtige Napoleon müsste sehr von seinem Onkel abweichen, wenn dem also wäre, wenn er die Juden so lieb hätte. Oder meinen etwa die Juden andere Napoleone? Diese Frage wollen wir dem Leser zur Beantwortung überlassen.

Auch musste von der hohen Regierung im Jahre 1808 für die Juden eine besondere Zuschrift erlassen werden, damit sie ihre Toten laut den Gesetzen der Christen erst 48 Stunden nach ihrem Hinschiede beerdigen. Allein auch dies wird noch öfter umgangen, und es muss eine ansteckende Krankheit beim Toten geherrscht haben, damit er ja doch bald aus dem Hause geschafft wird.

Ebenso über ihren Fleischverkauf musste der Hohe Regierungsrat im Jahre 1809 für dieselben besondere Bestimmungen erlassen.

Ja, wenn wir auf alle Gesetze und Verordnungen zurückblicken, welche seit der Ansiedlung der Juden über dieselben erlassen, so sieht man wirklich vor lauter Bäumen den Wald nicht. Deshalb möchte man uns die Fragen erlauben:

1. Warum mussten so viele Gesetze und Verordnungen für die Juden erlassen werden?

2. Warum diese Gesetze und Verordnungen nur bis jetzt nötig und bedürfen also die Juden keiner weitem, besonderen Gesetze mehr für die Zukunft?

Die erste Frage wird wohl bald beantwortet sein, denn die Juden sind kein Volk wie andere Völker; sie sind keine Menschen wie andere Menschen. Ist dies aber nicht etwa nur Vorurteil? Nein, es ist nicht Vorurteil, denn kein Jude kann den Juden ver-

leugnen und tausendmal eher sieht man im Leben einen Christen für einen Juden an, als dass man nur ein einzigesmal einen Juden für einen Christen halten würde. Man wird entgegnet, dass ihn seine eigentümliche Sprache verrate. Allein auch ehe er nur redet, kennt man ihn. Er hat etwas Verschmitztes, Heimtückisches, Zudringliches und Abgeschmacktes an ihm und das kann er sich nicht aus dem Gesichte waschen. Unter Tausenden, selbst unter Soldaten, wo doch Christen und Juden gleich gekleidet sind, findet man den Juden heraus. Auch entgeht den Juden ein eigentümlicher, widerlicher Geruch und den kann jeder am besten empfinden, wenn er einmal an einem jüdischen Feste einen kleinen Spaziergang durch eines der Dörfer Ober-Endingen oder Lengnau bei der Synagoge vorbei macht. Da erscheint der Jude dann in seiner wirklichen Gestalt, indem er da sein Bisambüchchen nicht mitträgt, dessen Geruch so viele im Lande anzieht.

Aber deswegen musste man über sie doch nicht so viele Verordnungen erlassen? Nein, sondern deswegen, weil sie nicht tun wie andere Menschen. Wir wollen das an einigen Beispielen deutlich nachweisen:

Seht z. B. einen Juden, der auf einem Markte ein mit allen Mängeln behaftetes Kühlein feil hat. Wie der das gute Tier rühmt, wie da seine Helfershelfer um ihn herumstehen. Dann seht ihr weiter: Da kommt ein armes, aber ehrliches Bäuerlein. Es hört das Rühmen der Juden und zeigt so halbe Lust zu diesem Tiere. Das Bäuerlein wird umringt es wird ihm der Kopf vollgeschwatz und wohl oder weh: das Bäuerlein bekommt ein Kühlein und der Jude seinen Profit. Merkt nun der Jude, dass das Bäuerlein beim Zahlen noch einige Taler übrig hat, so bestellt er schnell einen andern; der muss ihm die Hauptmängel sagen und das Tier verleiden. Das Bäuerlein schreit mit dem Verkäufer, er habe ihn betrogen. Dieser aber meint es sehr gut mit ihm, gibt ihm eine bessere Kuh, wie er sagt, und erhält als Nachgeld noch alle Taler aus dem Beutel des Bäuerleins oder einen Schuldschein und das Bäuerlein ist ärger betrogen als das erste Mal, indem es, wenn auch nicht gerade eine schlechtere, doch keine bessere Kuh hat, welche aber viel mehr kostet.

2. Ferner, wenn kein Krämer etwas absetzen kann und alles von schlechtem Markte berichtet, dann seht nach dem Juden, der dort auch feil bietet. Er verkauft seine Ware unter dem Einkaufspreis. Er rühmt, er schreit und schwatzt bis die Leute glauben. Es gibt Käufer und die bekommen schlechte Ware und der Jude das gute Geld, den lieben Profit.

3. Dann betrachtet wieder einen Juden, der wöchentlich in eine Ortschaft kommt. Es hat nämlich jeder seinen besondern

„Gau“. Da hält er sich gewöhnlich bei einem Gemeinderat, beim Ammann, Weibel oder irgend einem Beamten auf. Hier lernt er die ökonomischen Verhältnisse eines jeden Bürgers kennen, denn diese weiss ein Jude gewöhnlich besser als jeder Beamte. Da kann er dann gut Handel treiben und einem noch bemittelten, aber unerfahrenen Bauer zur Kuh noch Geld geben, bis derselbe um alles gekommen, was er noch hatte. Der Jude aber hat beiziten für sich geschaut und der Profit steckt in seiner Tasche.

4. Von den vielen hundert und abermal hundert Beispielen, wie die Juden in ihrem Handel immer listig sind, nur noch einiges: Jüngst entlehnte ein Jude bei einem angesehenen Herrn im Aargau 8000 Fr. und versetzte ihm dafür Wollenwaren, die ihm nach seiner Aussage 12 000 Fr. gekostet, welche er aber nicht um 14 000 Fr. gäbe. Der Herr liess ihm als einem guten Bekannten und Freunde die genannten 8000 Fr., und als der Jude auf die versprochene Zeit nicht zahlte, liess der Herr die Ware von Sachverständigen untersuchen und siehe, sie war nicht 4000 Fr. wert. Der Herr wendet sich nun an den Juden. Dieser aber ist fallit. Dessen ungeachtet aber will er rechtschaffen sein. Er beweint den Herrn, gibt ihm noch einige Lotteruhren und es wird gegenseitig quittiert. Allein der Herr ist geprellt und der Jude hat 4000 Fr. Gewinn im Kasten. — Ein jüdisches Brüderpaar, deren Vater dreimal fallit ging, brachte in einem Zeitraume von kaum dreissig Jahren ein Vermögen von beinahe 500,000 Fr. zusammen. Wer will uns glauben machen, dass dies nur auf ehrlichen Wegen geschehen? So sind und treiben's die meisten. Heut sind sie die Herren und morgens fallit. Darum ist ihnen ihr Wirkungskreis zu eng. Sie hätten's gerne wie in Amerika. Wenn dort einer in einem Staate betrogen, so geht er in einen andern und niemand sucht ihn weiter. Sie wollen immer hin, wo man sie noch nicht kennt.

Dabei muss man aber nicht glauben, dass die Juden alle Leute betrügen. Nein, an die Beamten wagen sie sich nicht. Jene werden von ihnen nicht geprellt, sondern die Juden suchen, wenn sie auch mit denselben handeln und verkehren, eher Nachteil als Vorteil, damit die Beamten sie nur als brave und rechtschaffene Leute kennen sollen und sie bei denselben immer in gutem Rufe stehen.

Wir könnten zwar noch viele Beispiele anführen; allein wir glauben, die vorstehenden möchten genügen. Wir wollten hiemit nur zeigen, dass die Gesetze, Verordnungen und Beschränkungen der Juden höchst notwendig waren. Ja wir glauben im Gegenteil, dass alle die vielen Gesetze für sie gar nicht genügten. Blicken wir z. B. nur auf die Beschränkung ihrer Vermehrung.

Im Jahre 1622 siedelten sich nämlich in den Dörfern Ober-Endingen und Lengnau nur 8 Familien an: Dreifuss, Bloch, Gedeon, Weil, Bollag, Wyler, Guggenheim und Braunschweig. Jetzt haben wir in Endingen einzig 14 Geschlechter, als: Dreifuss, Bloch, Weil, Bollag, Wyler, Guggenheim, Braunschweig, Bikkart, Gröner, Openheim, Ruf, Moses oder Moos, Moser und Netter.

In Lengnau finden wir jetzt: Weil, Gedeon, Guggenheim, Bloch, Brandeis, Ris, Wyler, Dreifuss, Schlesinger, Openheim, Bernheim, Haimann, Meier, Bikkart, Braunschweig.

Also in beiden Dörfern statt 8 Geschlechter 21.

Woher kamen nun diese neuen? Durch ihre Frechheit und Ränke schlichen sie ein und erhielten Duldung wie die früheren.

Und was finden wir weiter in Beziehung auf ihre Vermehrung?

Endingen hat im Dorfe über 181 und im Aargau und andern Kantonen über 44, zusammen also über 225 Haushaltungen, welche zusammen mehr als 1000 Seelen zählen.

Lengnau hat im Dorfe über 89, im Aargau und andern Kantonen über 26, zusammen also über 115 Judenhaushaltungen welche zusammen über 600 Seelen zählen.

Sie haben also seit 1622, in einem Zeitraume von kaum 240 Jahren von 8 Haushaltungen sich auf 340 vermehrt und zählen zusammen über 1600 Seelen, ohne diejenigen, welche nach Amerika ausgewandert sind. Und wer weiss, wie bald auch diese wieder kommen, denn der Jude ist nirgends und doch überall.

Wo soll das noch hinaus, wenn die Juden noch so beschränkt bleiben wie sie bis anhin waren und wo ginge es erst hinaus, wenn alle diese Beschränkungen aufhören und sie in allen Beziehungen den Christen gleichgestellt würden? Die zweite Frage wird also wohl auch leicht zu beantworten sein und wir glauben mit Recht behaupten zu dürfen, der neue Gesetzesvorschlag für die Juden sollte noch mehr beschränkende Bestimmungen haben, als das bisherige Gesetz über ihre Organisation nachweist.

Wie, wenn die Juden nun allen Bürgern an Rechten gleich gestellt werden, wenn sie auch noch ein Gemeinds- und Ortsbürgerrecht erhalten und also emancipiert sind, wer kann sich dann noch vor ihrem Schacher und übertriebenen Wucher hüten? Wer kann dann noch, wo einer oder mehrere Juden sich niedergelassen, irgend ein Handelsgeschäft betreiben?

Es wird uns vielleicht jeder, der die Juden nicht kennt, erwidern: Das kann nicht sein, aber es ist dennoch so. Da sind die Christen, welche die Handlung noch so gelernt und studiert

haben, nur elende Stümper. Freilich, wer die Juden kennt, wer nicht so leicht glaubt, also Verstand und Klugheit besitzt, wird sich wohl vor ihnen hüten. Aber wie viele tausend Christen leben in unserm Vaterlande, die eben diese Eigenschaften nicht immer besitzen, Nach der Tat geht der Schweizer zu Rat, sagt ja ein bekanntes Sprichwort. Lasset das Sprichwort diesmal nicht zur Wahrheit werden und hütet euch vor dem Sauerteige der Pharisäer, nämlich vor der Heuchelei der Juden. Dass sie Heuchler, sind, geht auch besonders daraus hervor, dass sie in der Fremde die Endinger und Lengnauer rühmen, in Endingen oder Lengnau aber rühmen sie die Fremden, und es ist ihnen in beiden Beziehungen gleich ernst. Freilich wurde schon im öffentlichen Aarg. Grossen Rat von Rechtsgelehrten die Behauptung aufgestellt, man habe die Juden wegen ihren Schlichen und Ränken heut zu Tage nicht mehr so zu fürchten wie früher, denn die Bildung der Christen, ihre guten Schulen und ihre Kenntnisse überflügeln sie und die Befürchtungen in dieser Beziehung seien jetzt gehoben, so dass man dieselben wohl den Christen in allen Rechten gleich stellen dürfe. Entweder kennen diese Herren das Volk, die Christen nicht, oder sie sind mit dem Treiben der Juden nicht vertraut, und wir ziehen beides in Zweifel.

Die Christen, zumal das Landvolk, welches weithin die grösste Zahl unserer Bevölkerung bildet, sie reichen mit ihrer Bildung nicht so weit. Mit dem 15. Jahre werden die Schüler aus den Schulen entlassen. Und in was besteht nun ihre weitere Fortbildung? Sie nehmen den Spaten, Karst oder Pflug zur Hand, helfen ihren Eltern das Feld bauen oder lernen ein Handwerk, um ehrlich durch die Welt zu kommen. Diese letztern mögen sich in dem, was ihr Beruf mit sich bringt, etwas weiter ausbilden. Oder sollen etwa die lange schon besprochenen Sonntagsschulen dahin zielen, dass man den jungen Christen beibringe, sich vor den Schlichen und Ränken der Juden in Acht zu nehmen? Man müsste sie in Dinge einweihen, die sie nie kennen sollten. Und wer könnte sie das lehren?

Anders verhält es sich bei den Juden. Sobald oder oft noch ehe die Schulzeit nur vorüber ist, muss der Judenknabe mit seinem Vater fort auf den Handel. Da lernt er praktisch alle Geheimnisse der Kniffe und Ränke schon in seiner frühen Jugend, in denen er sich später erst noch recht ausbildet. Sein ganzer Lebenslauf beschäftigt ihn mit Einem und Demselben und man kann auch hierin sagen: Uebung macht den Meister.

Sind ja doch schon viele Gesetze, und Verordnungen im Aargau erlassen worden, welche die Juden in gar nichts berühren und von welchen sie auch nichts wissen wollen, wie z. B. die Ver-

ordnung über Tierquälerei, das Schlachten des Viehes betreffend, sowie ihnen auch beim Militär viele Vergünstigungen in Betreff ihres Sabbaths und anderer Feiertage zuerkannt werden. So verhält es sich gerade auch mit dem nun ins Leben getretenen Sonntagsgesetz. Warum steht da nichts von den Juden? Viele Juden halten doch christliche Mägde. Warum, ihr Christen, dürfen sie dieselben an Sonntagen zu allen Arbeiten gebrauchen und sie der Kirche und dem Gottesdienste entziehen? Wir sagen es unverholen: Wir halten diejenigen für keine rechten christlichen Eltern, welche ihre Töchter einem Juden als Magd geben. Denn was lernt sie da? O, die Herrlichkeiten in einem Judenhause für eine Tochter ist nicht so gross wie euch der beredte Jude vorspiegelt. An Hunger hat sie jedenfalls nicht Mangel, denn sie bekommt nichts als was der Jude nicht mehr mag und an Plage und Arbeit fehlt es ihr doch nicht, wie wir vorne schon angedeutet haben. Wie verhält es sich aber mit dem Lohne? Selten verdient eine nur die Kleider. Das aber bringt sie mit nach Haus: sie lernt ein wenig jüdisch schwatzen, kann bald die jüdischen Gebräuche und unanständigen Reden, wird zu jeder Land- und tüchtigen Hausarbeit träge und keine rechte Herrschaft nimmt sie später in den Dienst, wenigstens keine, welche die Juden kennt.

Dass die Juden sich auch noch über unsere Religion sich lustig machen und uns Christen verachten und verspotten, kann aus folgender wahren Begebenheit entnommen werden.

Jüngst wurden die jüdischen Metzger von einem Landjäger dem Gemeinderat verzeigt, indem sie das Schlachthaus verunreinigt haben. Im Wartezimmer aber entschuldigte sich ein Metzger damit, der Messias müsse diesen Unrat in das Schlachthaus getan haben. Dass er hiemit unsern Messias, unsern Erlöser und Seligmacher meinte und hiemit uns und unsere Religion verlästerte, wird wohl jeder Vernünftige einsehen. — Und ihr christliche Bürger lasst euch von den Juden auf solche schmäbliche Weise beschimpfen und in den Kot treten?

Die Sache ist dem Tit. Bezirksrate verzeigt und wir hoffen, der Jude werde der gerechten Strafe nicht entgehen.

Wie würde es aber unseren Gemeinden in ökonomischer Beziehung ergehen, wenn die Juden wirklich hier Orts- und Gemeindeglieder würden? Es heisst zwar so an einigen Orten: Man will ihnen nur die Namen geben, sie sollen weiter keinen Nutzen von den christlichen Gemeinden haben. Das könnten wir wohl eingehen, aber wer kann uns für die Folgen in der Zukunft bürgen? So die Juden auch nur dies erlangt haben, dann ziehen die meisten, ja man kann sagen, fast alle Wohlhabenden dahin,

wo man ihr Tun und Treiben noch nicht so genau kennt, und die Armen und Unbehelflichen müssten zurückbleiben. Laut den jetzt bestehenden Gesetzen muss jeder Niedergelassene am Orte seiner Niederlassung die Armen unterstützen helfen. Die Juden würden also nichts mehr an ihre Armen zu bezahlen haben. Wer müsste nun nachhelfen? Der Staat, werdet ihr antworten. Aber, der hat immerhin sonst viel zu leisten und über kurz oder lang stehen vielleicht wieder andere Männer an der Spitze des Staates. Diese kennen das Gesetz, welches heisst: Die Gemeinden haben die Pflicht, ihre Armen selbst zu erhalten, und wohl oder weh — die allfälligen Klauseln in der Organisation der Juden fallen weg und sie haben, was sie schon lange gewünscht, sie sind ihre armen Schlucker los und wir haben sie auf dem Halse. Foundationen besitzen sie keine und nun machen sie's wie die Mistel auf dem Baume, sie machen auch uns an Säften blöd und Kräften krank, indem sie in ihrer Trägheit unsere Foundationen, die wir seit vielen Jahren mit Mühe und Schweiss zusammengespart, aufzehren, und bringen somit auch uns ins Verderben. — Denn was wäre das Los von so vielen Menschen, die kein Handwerk gelernt, keine Handarbeit können oder treiben mögen? *Was würden dereinst unser Nachkommen von uns sagen, welcher Fluch würde auf unserem Grabeshügel lasten, wenn wir da so leicht eine so träge und entartete Nation uns auf den Nacken binden liessen?*

Was könnten wir im Allgemeinen für die Hinkunft Erspriessliches für uns und unsere Nachkommen, sowie für das gesamte Vaterland von den Juden erwarten? Ihr Fortschreiten lehrt uns ja täglich und zeigt uns statt Veredlung — Entartung, statt Bescheidenheit — Frechheit, statt Barmherzigkeit — Härte und Grausamkeit, nicht nur gegen die Menschen, sondern auch gegen Tiere; ferner statt Demut — ruhsüchtiger, hochfahrender Stolz und Eigendünkel, statt Wahrheit — Lug und Trug, statt Arbeitssamkeit — Trägheit, Wucher und Schacher, statt Duldung — Unduldsamkeit, Unverträglichkeit und Grobheit: Nicht dass alle Juden mit diesen Untugenden behaftet seien, aber doch hat, mit wenigen Ausnahmen, jeder hievon seinen redlichen Anteil. Denn wer nur im Geringsten öffentlich zeigt, wie Juden in dieser oder jener Beziehung tun, was sie nicht sollten, das ist alsogleich bei allen Juden bekannt. Sie bilden eine geheime Verschwörung gegen ihn, betreten ihm sein Haus nicht mehr, kaufen nichts mehr von ihm und suchen ihm zu schaden, wo und auf welche Art sie immer können. Selbst Kinder werden hierin schon im Geheimen unterrichtet und ein solcher Christ, stehe er in Beamtung oder nicht, hat das Glück, auch von diesem schon verachtet, verspottet und verleumdet zu werden.

Darum ihr teuren Mitbürger des Aargaus und weitem Vaterlandes, ihr niedern und hohen Behörden, suchet uns in unserem Rechte zu schützen und machet nicht, dass die Geschichte unserer Nachwelt dereinst von euch berichtet, was sie uns aus der Vergangenheit von den Landvögten und zuständigen Behörden erzählt.

In Berücksichtigung dieser vielen wahren Gründe blicken wir getrost um Hülfe zu unsern treuen Mitbürgern im engern und weitem Vaterlande, wir blicken mit der frohen Hoffnung zu Euch, ihr Behörden, die ihr Christen seid und gewiss nicht wollt, dass Eure Mitbürger, Eure Glaubensgenossen von einer Nation, welche unsere Voreltern nur aus Mitleid und Barmherzigkeit aufgenommen und geduldet haben, um ihr teures Eigentum gebracht und ihre Nachkommen ins bitterste Elend und Verderben gestürzt werden.

Wir verlangen nichts Ungerechtes, so wenig von Euch als von den Juden. Wir wollen auch sie weiter dulden und sollten sie dereinst eine Heimat finden, einen Ort, ein Land, wo sie als Bürger aufgenommen würden, so wollen wir uns mit Euch und ihnen freuen.

Die antisemitische Volksbewegung im Aargau und Johann Nepomuk Schleuniger.

(Aarg. Schulmann, Politiker, Redaktor und Schriftsteller.
Geb. 29. Juni 1810 in Klingnau. Gest. 9. Okt. 1874 in Klingnau.)

Als im Jahre 1862 ein Gesetzesvorschlag der aargauischen Regierung über die bürgerliche Gleichstellung mit den Christen im Grossen Rate eingebracht wurde, trat Schleuniger mit aller Entschiedenheit gegen die Emanzipation der Juden auf. Nicht als ob er gegen die Juden feindselig gesinnt gewesen wäre, nein, er wollte nur in den christlichen Schweizerstaat keine fremden Elemente aufgenommen wissen. „Der Abgrund, welcher das Judentum vom Christentum scheidet, ist so breit, so tief, so allseitig, dass er durch nichts ausgefüllt und verebnet werden kann. Man kann den Juden das Bürgerrecht geben, aber es wird nie gelingen, sie zu Schweizern zu machen.“ In diesen Worten Schleunigers ist der Grundgedanke seiner Opposition gegen die Einbürgerung der Juden ausgesprochen. „Wir gönnen ihnen

von Herzen, was sie als Menschen und Juden bedürfen: ihr tägliches Brot, ihre religiöse Freiheit, ihre Nationalität, und wenn wir Einen derselben im Unglück antreffen, so wollen wir den barmherzigen Samariter an ihnen machen.“ Aus diesen schönen Worten erhellt, dass Schleuniger frei war von Judenhass, dass dieser nicht die Triebfeder in seiner Opposition gegen die Judeneinbürgerung war.

Uebrigens wusste sich Schleuniger in Uebereinstimmung mit der christlichen Volksanschauung. Das bewiesen die christlichen Bürger von Endingen und Lengnau, ohne Unterschied der Konfession, Volksversammlungen in Leuggern, auf dem Kapf (Frei-amt) und in Döttingen. Diese gingen von der Ansicht aus, dass die Einbürgerung der Juden weder von geschichtlichen, noch vom gesellschaftlichen, noch vom politischen Standpunkte aus rechtfertigen lasse. „Die Juden beten nicht mit uns, sie heiraten nicht mit uns, sie essen nicht mit uns, sie trinken nicht mit uns, wir sind unrein in ihren Augen.“ So sprach sich das Comite von Leuggern, in welches auch Schleuniger gewählt wurde, in einer Zuschrift an den Grossen Rat aus. „Die Schweiz ist geschichtlich ein Vaterland der Christen, das Vaterland der Schweiz ist durch und durch ein Haus der Christen; die Juden haben geschichtlich keinen Teil daran.“ Auch darauf wurde hingewiesen, dass die Bundesverfassung die Einbürgerung der Juden nicht im Geringsten begünstige, vielmehr gewährleistet § 41 das Recht der freien Niederlassung nur den Schweizern, welche einer christlichen Konfession angehören.

Die Eingaben der Komite der genannten Volksversammlung fanden im Grossen Rate keine Beachtung. Am 15. Mai 1862 beschloss der Grosse Rat in zweiter Beratung die Einbürgerung der Juden. Die Juden waren nun aargauische Orts- und Kantonsbürger und eben damit auch Schweizerbürger. Dies hatte die weitere Folge, dass bei Niederlassungsverträgen des Bundes mit auswärtigen Staaten die Juden mit in den Kauf genommen werden mussten. Das Schweizerland stand von nun an allen Juden der ganzen Welt offen.

In der entscheidenden Grossratssitzung muss es sehr unwürdig zugegangen sein. Schleuniger berichtet darüber: „Die

heimgekommenen Grossratsmitglieder erzählen nun, fast jetzt noch erschrocken, wie es in der Judenfrage hergegangen. Das Treiben war schauderhaft; eine Schreckenspolitik waltete, ähnlich derjenigen vom Jahre 1841. Mitglieder des Grossen Rates, welche nach bestem Wissen — im Interesse der Wohlfahrt und Freiheit unseres Schweizerstaates — ihre Stimme gegen die Einbürgerung abgeben wollten und fest entschlossen waren, ihrem Gewissen treu zu bleiben, waren durch die Skandalpolitik so sehr ertarrt, dass sie im entscheidenden Augenblicke ihre ganze Fassung verloren. Wie von der Uebergewalt eines bösen Geistes hingerissen stunden sie auf, als man für Einbürgerung stimmte; nur acht Mann wagten sitzen zu bleiben. Von diesen hatten beim Gegenmehr nur noch zwei die Kraft aufzustehen.“ „Gemeines Gesindel“ wurden im Grossen Rate jene Männer genannt, welche an den Volksversammlungen teilnahmen und die Eingaben an den Grossen Rat gegen die Einbürgerung der Juden unterschreiben.

So etwas liess sich Schleuniger nicht ungestraft bieten; er nahm den hingeworfenen Fehdehandschuh auf. „Aargauisches Volk, dein Tag ist gekommen, benutze ihn!“ So tönte es von Klingnau her in das Volk hinaus. Wie dieser Tag benutzt werden sollte, darüber liess Schleuniger niemanden auch nur einen Augenblick im Zweifel. Vier Tage nach jener Grossratssitzung gab er das Losungswort aus: „Anwendung des § 49 der Verfassung; Gesamterneuerung des Grossen Rates“ also „Abberufung des gegenwärtigen Grossen Rates.“

„Wie, wagt er es?“ riefen die Gegner erstaunt aus? Ja, er wagte es. Der Gedanke der Abberufung des Grossen Rates fasste im Volke sofort feste Wurzel, ein Zeichen, das Schleuniger aus der Volksseele herauslas, was unter diesen Umständen zu tun war. Durch Einschüchterung, durch eine regierungsrätliche Proklamation durch Aufhetzung der Protestanten, indem man ihnen vormalte, es drohe ihnen von Seite der Katholiken „Religionsgefahr“ und als letzter Trumpf durch Veröffentlichung des vor zwanzig Jahren vom Obergerichte gefällten Urteils im bekannten Bestechungsprozesse, suchte man das Volk von der Unterzeichnung des Begehrens um Abberufung des Grossen Rates abzuhalten. Umsonst! Nicht nur 6000, wie es erforderlich war,

sondern 10 000 stimmfähige Bürger verlangten die Abberufung. Das von diesen gestellte Begehren um Gesamterneuerung des Grossen Rates wurde damit motiviert, dass in dem gegenwärtigen Grossen Rate sich einzelne Mitglieder befinden, „deren politische Handlungsweise innert dem Kreise des Grossen Rates selbst die Würde dieser hohen Behörde aufs tiefste verletzt, die Gewissen vieler Mitglieder derselben in wichtigen Fragen eingeschüchtert, die freie Stimmgebung verkümmert und so die republikanische Freiheit der Behörde in ihrer Gesamtheit und ihren Gliedern auf die schwerste Weise antastet.“ Gleichzeitig mit der Gesamterneuerung des Grossen Rates wurde auch die Abänderung des Judeneinbürgerungsgesetzes gefordert. Eine Abordnung von 6 Mann, bestehend aus Protestanten und Katholiken, welche dem 19 gliedrigen Döttinger Comite angehörten, das die Unterschriftenbogen zu prüfen hatte, überreichte dem Regierungsrate 10 069 Unterschriften.

Es muss bei dieser Volksbewegung dem aargauischen Liberalismus bitter vorgekommen sein, als er von einer freisinnigen Stimme in den „Basler Nachrichten“ als „Ritter von der traurigen Gestalt“ bezeichnet wurde, und der liberalen Presse das Zeugnis ausgestellt wurde, dass sie „auf einer geistig niedrigen Stufe stehe“, dass „ein haltloseres Auftreten, ein sich Herumwälzen in Gemeinplätzen, persönliche Ausfälle, parteisüchtige Verdächtigungen in dieser Art noch nie vorgekommen“ seien. Schleuniger selbst bezeichnete bei diesem Anlass als „den schwersten Kampf“ den Kampf gegen die Lügen der Regierungspresse. Lehrer, welche der Volksbewegung sich anschlossen, bekamen den hoheitlichen Knöpflistecken zu fühlen. Am kantonalen Turnfest in Aarau wurden mit geschmacklosen Inschriften in ebenso geschmacklosen Reden die Leiter der Volksbewegung als „schwarze Vögel“ usw. verunglimpft. Selbst das Aarauer Jugendfest wurde missbraucht, um dem Aerger über Schleuniger und seine „Mannli“ Luft zu machen. Die Wut kannte keine Grenzen mehr, dass ein einzelner Mann es wagte, von einem verfassungsmässigen Rechte, wie das Begehren um Gesamterneuerung des Grossen Rates, Gebrauch zu machen.

Aber es half alles nichts: die Regierung musste laut Verfassung die Volksabstimmung anordnen. Sie fand in den Kreis-

versammlungen statt Sonntag den 27. Juli 1862 nachmittags 1 Uhr. Schleuniger erwartete von dieser Abstimmung: er sei gekommen der Tag, an welchem Gott das Fundament legen wolle zum heiligen Tempelbau der Volksfreiheit, der Volkseintracht, des Konfessionsfriedens. Er glaubte an diesen Tag, weil die Begeisterung für Abberufung des Grossen Rates den reformierten Landesteil so innig ergriffen hatte, wie den katholischen. Und in der Tat wurde die Abberufung vom aargauischen Volke mit 25 003 Ja gegen nur 9433 Nein beschlossen. Es war ein grosser Tag für Schleuniger und für die braven tapfern „Mannli“, die ihm zur Seite standen.

Die Neuwahlen in den Grossen Rat, welche im August des gleichen Jahres stattfanden, brachten einen durchgreifenden Wechsel in den Personen. Unter den 165 Mitgliedern des Grossen Rates befanden sich 103 ganz neue.

Dem Begehren um Anordnung einer Volksabstimmung über das Judeneinbürgerungsgesetz wurde vom Grossen Rate Folge gegeben in dem Sinne, dass das Volk entweder für ganze oder nur für teilweise Abänderung des Gesetzes sich auszusprechen hatte. Für ganze Abänderung entschieden sich 20 703, für teilweise 5412 Bürger. Dieses Abstimmungsergebnis bedeutete einen neuen Volkssieg und damit auch einen neuen Erfolg der Politik Schleunigers.

Inzwischen gelang es der Gegenpartei, die aargauische Judenfrage zu einer schweizerischen zu machen. Die Bundesbehörden konnten veranlasst werden, sich in diese kantonale Angelegenheit einzumischen und die aargauische Regierung aufzufordern, den Juden die Ausübung der politischen Rechte, also das Stimmrecht in kantonalen und eidgenössischen Fragen zu gewähren. Sie gingen dabei von der Voraussetzung aus, die Juden seien niedergelassene Schweizerbürger. Schleuniger bestritt das mit aller Entschiedenheit und vorfocht mit Kraft der Einmischung des Bundes gegenüber das Recht des aargauischen Volkes und die Kantonsouveränität. Er wies namentlich auch darauf hin, dass die Bundesbehörden in der Judenfrage unter einem Druck von aussen standen, der von Napoleon III. ausgeübt wurde, der in dieser Frage unter dem Einflusse Rothschilds

gestanden haben soll. Der französische Niederlassungsvertrag mit der Schweiz soll in der Judenfrage von einer gewissen Bedeutung gewesen sein.

Die Einwendungen Schleunigers waren ohne Erfolg: *der aargauische Grosse Rat setzte sich über das souveräne Volk hinweg* und beschloss im August 1863 mit 82 gegen 64 Stimmen, die Juden als stimmberechtigt zu erklären. Gemäss den Erwägungen des Regierungsrates wurde ihnen auch tatsächlich das Bürgerrecht zugestanden ohne ein besonderes Einbürgerungsgesetz, wenn auch formell noch über die Frage mit dem Bundesrate Verhandlungen gepflogen werden sollten. Mit diesem Beschluss des grossen Rates konnte die Judenfrage soviel als erledigt angesehen werden. Die Minderheit protestierte zwar gegen diesen Beschluss der Mehrheit und verlangte die Volksabstimmung darüber, aber umsonst.

Der Beschluss des Grossen Rates kam nur dadurch zustande, dass eine Anzahl Grossräte die Willensäusserung ihrer Wähler und ihre eigene Ueberzeugung vergass.

Pfarrer Heer: „Johann Nepomuk Schleuniger.“, Klingnau 1899.
Seite 44 ff.

Die französische Regierung erzwingt eine Verfassungsänderung zugunsten der Juden in der Schweiz.

Um die Mitte des 19. Jahrhunderts hatten bereits die meisten europäischen Staaten die Gleichstellung der Juden durchgeführt. Ueberall entfaltete das Judentum eine äusserst rege Tätigkeit, still eroberte es Stellung nach Stellung, das moderne Machtmittel: die Finanz, und das mächtige Propagandainstrument zur Beeinflussung der Massen: Presse und Nachrichtebureaus fielen immer mehr in jüdische Hände. Die Juden gaben die theoretische Grundlage der marxistischen Massenbewegung und stellten sich an deren Spitze; die geheimen Gesellschaften gerieten immer mehr unter ihren Einfluss (s. S. 59); seit den vierziger Jahren verbreitete sich der jüdische Geheimbund „Orden

B'nai Brith“ über die Erde, ihm folgte 1860 die Gründung der mehr öffentlichen aber trotzdem sehr mächtigen Weltjudenallianz „Alliance Israélite Universelle“. In unglücklicher Grossherzigkeit und verblendet von der freimaurerisch-jüdischen Propaganda für „Gleichheit“ und „Weltverbrüderung“ schenkten die ahnungslosen europäischen Völker dem Juden die Freiheit.

Nur das Schweizervolk schien noch verstockt zu sein. Es wollte von der Judenbefreiung nichts wissen. Es hatte sich noch 1848 eine betont antisemitische Verfassung geschaffen. Welche antisemitische Gesetze einzelne Kantone noch um die Mitte des 19. Jahrhunderts aufstellten, kann man aus dem vorhergehenden Abschnitten ersehen! Als das Aargauervolk im Jahre 1862 wegen der Judenbefreiung zu einer Abstimmung gerufen wurde, da zeigte es sich, dass die Anhänger der Judenabwehr noch mehr als siebenmal stärker als die Judenfreunde waren. Dies alles, trotzdem einflussreiche Freimaurer wie Regierungsrat Augustin Keller mit allen Mitteln gegen den Volkswillen und für die Juden eintraten. (Ihm zu Ehren und zu Dank nennt sich eine jüdische Loge in Zürich Augustin-Keller-Loge).

Es schien aussichtslos, das Schweizervolk von innen her von seinem Antisemitismus abbringen zu können. Nun musste es von aussen her gezwungen werden. Die Regie des internationalen Judentums klappte. Von allen Seiten, vor allem aber durch die französische Regierung, wurde die Schweiz unter Druck gesetzt. Die wichtigste Person in diesem Spiel war der französische Minister Crémieux — und dieser war Jude, aber nicht nur ein gewöhnlicher Jude, nein, er war der Schöpfer und Führer der weltumspannenden „Alliance Israélite Universelle“ und dazu noch einer der obersten Lenker der internationalen Freimaurerei. Er benützte die Macht des französischen Staates, um den schweizerischen Juden zur Gleichberechtigung zu verhelfen. Dem französischen Volke konnte es eigentlich gleichgültig sein, welche Stellung die Juden in der Schweiz inne hatten. Aber Crémieux trieb als Jude eben nicht französische Politik, sondern bewusst national-jüdische Weltpolitik.

Hören wir was die jüdische Pressezentrale Zürich (Aufsatz von Dr. O. Sincerus, Nr. 582) schreibt:

„Als im Jahre 1835 die Regierung des Kantons Basel einem elsässischen Juden die Niederlassung und den Grunderwerb verbot, erwirkte Crémieux das Eingreifen der französischen Staatsregierung zu Gunsten der Gleichberechtigung der damals so spärlichen jüdischen Bewohner in der Schweiz. Frankreich hat damals wegen „Missachtung des Völkerrechts“ die konsularischen Beziehungen zu dem Kanton Basel zeitweilig unterbrochen.

Von 1830 bis 1860 kamen die diplomatischen Verhandlungen zwischen den französischen und schweizerischen Regierungen über die Frage der jüdischen Niederlassungen nicht zur Ruhe. Immer wieder protestierte Frankreich und verlangte die Abänderung, wie es in einer Note heisst „d'une législation intolérante qui blesse les principes de la civilisation libérale, dont la France s'honore d'être le soutien“ (einer intoleranten Gesetzgebung, die die Grundsätze der liberalen Civilisation verletzt, deren Stütze zu sein Frankreich sich rühmt). Auch England*) und die Vereinigten Staaten Nordamerikas verwendeten sich in eindringlicher Weise für den Erfolg der Emanzipationsbestrebungen. Andere Staaten lehnten Verträge mit der Schweiz ab, solange die gegen die Juden errichteten konfessionellen Schranken nicht gefallen wären. Zur endgültigen Entscheidung gelangte die Sache erst beim Abschluss eines neuen französisch-schweizerischen Handelsvertrages. Seit Beginn der sechziger Jahre hatte Frankreich das Freihandelssystem angenommen und auf Grund desselben verschiedene internationale Vereinbarungen getroffen. Auch der Schweiz war daran gelegen, bei der Neuordnung der Verkehrspolitik ihr Interesse zu wahren, und sie unternahm deshalb Schritte, um mit Frankreich in ein Verhältnis zu treten. Man war in Paris geneigt, ihren Wünschen entgegen zu kommen. Frankreich stellte als eine *conditio sine qua non* (unumgängliche Bedingung) die Forderung auf, dass Handel und Niederlassung im ganzen Gebiet der Eidgenossenschaft für alle Franzosen ohne

*) Die englische Regierung stand damals unter dem vorherrschenden Einfluss von Minister Lord Beaconsfield, der mit seinem jüdischen Namen Benjamin Disraeli hiess und als Eingeweihter in die Hintergründe der modernen Politik; das bedeutungsvolle Wort sprach: Die Rassenfrage ist der Schlüssel zur Weltgeschichte.

Unterschied des Glaubens, also auch für die Juden, unbeschränkt gestattet sein müsse. Keinen Augenblick gab Frankreich in diesem Punkte nach, dessen Festhaltung es als Ehrensache ansah, bis endlich die Unterhändler und der Bundesrat ihre Einwilligung erklärten.“

Der schweizerische Bundesrat war zuerst bei den Verhandlungen über den neuen Handelsvertrag mit Frankreich nicht bereit, auf die Bedingung der französischen Regierung betreffs Gleichstellung der Juden in der Schweiz einzugehen, er „verwies auf die grossen Schwierigkeiten, welche teils in constitutioneller (verfassungsmässiger) Beziehung, teils in der Abneigung des Volkes gegen die Israeliten vorliegen.“ (Bundesblatt von 1864, Bd. II, Seite 310.)

„Allein die französische Regierung erklärte, auf all dies nicht eintreten zu können.“ (S. 310)

Der Bundesrat machte einige Vermittlungsvorschläge, die aber alle an der Hartnäckigkeit der französischen Regierung (lies: Crémieux) scheiterten. Die Schweiz wollte u. a. auch die nichts als billige Forderung durchsetzen, dass es auch Schweizern gestattet sein müsste, in Frankreich Druckereien zu betreiben, die Schweizer würden in diesem Punkte Gegenrecht halten und dies sei übrigens eine selbstverständliche Folgerung eines gegenseitigen Handels- und Niederlassungsvertrages. Frankreich gab nicht einmal in diesem Punkte nach, es erklärte des Bestimmtesten dass das Zugeständnis der Schweiz betreffs der Juden die unumgängliche Bedingung des ganzen Vertragswerkes sei; werde also diese Bedingung nicht angenommen, so falle der ganze Handelsvertrag dahin.

So musste sich die Schweiz dazu bequemen, sich mit dem Gedanken der Gleichberechtigung der Juden vertraut zu machen. Das Bundesblatt vom Jahre 1864, S. 593 bemerkt resigniert: Es „muss wohl der Wahrheit gemäss die Tatsache konstatiert werden, dass anfänglich, als der Gegenstand in der öffentlichen Besprechung auftauchte, ziemlich allgemein das Gefühl vorwaltete, dass es unmöglich sei, diese Konzession zu machen.“ Man sieht eine „Geissel in der Niederlassung der Israeliten“ und

die Kommission des Ständerates, die sich mit dem schweizerisch-französischen Handelsvertrage zu befassen hatte, schrieb:

„Es ist nun nicht zu leugnen, dass man in früherer Zeit, und noch bei Aufstellung der Bundesverfassung im Jahre 1848, mit grosser Aengstlichkeit die Israeliten fernzuhalten suchte. Es beruhe diese Tendenz teils auf einer alten, aus frühern Jahrhunderten her ererbten Abneigung gegen die Juden, teils auf wirklichen Befürchtungen über die schädliche Einwirkung derselben auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Landes, Befürchtungen, die sich auf nahegelegene Erfahrungen gründen.“

Bundesblatt 1864, Bd. H, Seite 687.

Wollte man auf die Bedingungen der französischen Regierung eingehen, so musste man die schweizerische Bundesverfassung abändern, denn man konnte natürlich nicht den französischen Juden Rechte einräumen, die die schweizerischen Juden laut Verfassung nicht besaßen. So wurde eine Kommission bestimmt, die sich mit der Abänderung der Bundesverfassung zu beschäftigen hatte. Die nationalrätliche Kommission gibt in ihrem Bericht zu, dass „man“ es für „eine Demütigung der Schweiz betrachtet habe“, dass sie wegen eines Handelsvertrages mit einem ausländischen Staate ihre Verfassung abändern müsse. Ein inneres Bedürfnis zur Abänderung der Verfassung war keineswegs vorhanden. Das Schweizervolk wünschte gar nicht von sich aus die Aufhebung der Beschränkungen gegenüber den Juden. Die nationalrätliche Kommission bekannte offen in ihrem Berichte:

„Die Kommission ging also bei der Lösung ihrer Aufgabe von den zwei Voraussetzungen aus, dass das Bedürfnis einer Abänderung der Bundesverfassung sich in dem schweizerischen Volke nicht geltend gemacht habe, und dass, wenn gleichwohl eine Revision der Bundesverfassung zur Sprache kommt, die Veranlassung hiezu lediglich in den Verträgen zu suchen sei, welche teils mit Frankreich abgeschlossen worden sind, teils mit andern Staaten noch eingegangen werden dürften. (Berichterstatter war Dr. A. Escher)

Bundesblatt 1865, Band III, S. 614.

Der Bundesrat gab in seiner Botschaft vom 1. Juli 1865 an die gesetzgebenden Räte betreffs Revision der Bundesverfassung einen Rückblick auf die Entstehung des „antisemitischen“ Artikels 41 in der geltenden Bundesverfassung von 1848, er sagt:

„Die Bundesverfassung hat in Art. 41 das Recht der freien Niederlassung im Umfange der Eidgenossenschaft nur denjenigen Schweizern zugesichert, welche einer der christlichen Konfessionen angehören, und konsequent damit hat der Art. 48 den Kantonen auch nur gegenüber den Schweizern christlicher Konfession die Verpflichtung auferlegt, diese in der Gesetzgebung sowohl, als im gerichtlichen Verfahren den Bürgern des eigenen Kanton gleich zu halten. Diese Ausschliessung aus der allgemeinen Rechtsgleichheit der Schweizer war, wie aus den Verhandlungen der Tagsatzung erhellt, zunächst und hauptsächlich gegen die Israeliten gerichtet. An der Hand der daherigen Protokolle dürfen wir noch einen Schritt weiter gehen und behaupten, dass man nicht sowohl die schweizerischen als vielmehr die französischen Israeliten im Auge gehabt hat, deren Ausschluss von der freien Niederlassung im Jahre 1827 nach den weitläufigsten und mühevollsten Verhandlungen erreicht worden war. Hinwieder dürfte es ebenso unbestritten sein, dass nicht religiöse Vorurteile hauptsächlich zu dem gegenwärtigen Resultate geführt haben, sondern, dass man vielmehr den Israeliten wegen seiner eigentümlichen Richtung des Geistes und des Geschäftsbetriebes glaubte scheuen und daher von der Wohltat des unbedingten freien Verkehrs ausschliessen zu sollen. Es war somit mehr Antipatie sozialer Natur, welche den Israeliten die Gleichstellung mit den übrigen Bürgern versagen liess.“

Bundesblatt 1865, Bd. III, Seite 39 bis 40.

Da Crémieux unentwegt an seiner jüdischen Politik festhielt, konnte er es erwirken, dass der schweizerische Bundesrat sich beugte und dem ausländischen Zwange nachgab. Die „Alliance Israelite Universelle“ konnte die Festung „Schweiz“ umso eher erobern, da sie ja ihre Hilfstruppen in dieser Festung selbst besass. Das politische Ziel von Crémieux, die Gleichberechtigung

der Juden zu erreichen, fand Unterstützung bei den freimaure-
rischen Kreisen in der Schweiz, die sich meistens wohl völlig
ahnungslos — wie die gutgläubigen Anhänger des Marxismus in
den späteren Tagen— vor den Karren der jüdischen Weltpolitik
spannen liessen. Mit den schönen nebelhaften Begriffen von
„Humanität“, „Toleranz“, „Liberalität“ und „Weltverbrüderung“
versuchte man die Köpfe der Idealisten zu umnebeln, sodass sie
bald die tiefsten Lebensfragen ihres eigenen Volkes nicht mehr
erkennen konnten. Dieser Verneblung der Köpfe (und leider nicht
immer der schlechtesten!) und der wirklich erstaunlichen Zähig-
keit und Hartnäckigkeit, die die jüdische Rasse bei der Befol-
gung ihrer Ziele zeigt, ist dann das Resultat der Volksabstimmung
von 1866 zu verdanken.

Dass es nicht leicht war, das Schweizervolk davon zu über-
zeugen, dass die Schweiz auf ausländischen Druck hin ihre Ver-
fassung ändern müsse, können wir uns denken. Die national-
rätliche Kommission hatte mit Recht festgestellt, dass ein „Be-
dürfnis“ nach einer Verfassungsänderung im Volke nicht vor-
handen war. Die Verfassung eines selbständigen und unabhängigen
Volkes sollte der Ausdruck seines freien politischen Willen
und seiner eigenen Bedürfnisse sein, ist sie dies nicht, so ist der
betreffende Staat nicht mehr unabhängig und selbstständig. Jener
Ausspruch der nationalrätlichen Kommission und die gesamte
Art und Weise des Zustandekommens der Verfassungsrevision
von 1866 sind traurige Zeichen des Verlustes der restlosen
Selbstständigkeit des schweizerischen Staates. Jene Angelegenheit
wird immer ein Schandfleck in der Schweizergeschichte bleiben.
Es ist auch nicht von ungefähr, dass die politischen Ereignisse der
letzten Jahrzehnte so rasch in die „Vergessenheit“, verschwinden
mussten. Solcher Taten konnte man sich auch nicht lange
rühmen!

Eigenartig ist nun das Ergebnis der Volksabstimmung von
1866 (14. Januar). Ueber zwei Dinge musste abgestimmt werden.
Erstens über das Fallenlassen der beiden Worte „Christliche
Konfession“ in den Artikeln 41 und 48, d. h. über die bürgerliche
Gleichstellung der Juden (Gleichstellung in Fragen der Nieder-
lassung, Gericht und Gesetz) und zweitens über die Gewährung
der Glaubens- und Kultusfreiheit an alle religiöse Bekenntnisse,

d. h. Gleichstellung der jüdischen mit den christlichen Konfessionen.

Der erste Revisionspunkt wurde mit schwachem Mehr angenommen, der zweite Revisionspunkt wurde mit schwachem Mehr verworfen. Ein eigenartiges Resultat! Nur etwas mehr als die Hälfte der abstimmenden Schweizer (53 %) traten für „Humanität“ und „Toleranz“ ein, noch rund 47 % der Stimmenden bekannten ihren Antisemitismus mit dem Stimmzettel. Immerhin die „Alliance Israelite“ und die Freimaurerei hatten ihr Ziel erreicht. Das „Wie?“ spielte ja keine Rolle und konnte rasch zur Vergessenheit verurteilt werden! Verworfen hatten die „antisemitischen“ Kantone Bern, Luzern, Uri, Schwyz, Nidwalden, Zug, Appenzell, St. Gallen, Graubünden und Wallis. Im zweiten Revisionspunkte erwies sich auch noch Schaffhausen als „antisemitisch“.

Die Gleichberechtigung der Juden in Fragen des Glaubens und Kultus ist später eine Folge der Verfassungsrevision von 1874 geworden; damals wurde bekanntlich die gesamte Verfassung revidiert und es wurde auch beiläufig die letzte Schranke gegenüber dem Judentum fallen gelassen. Die Schweiz war von nun an kein bewusster Staat der Christen, kein reiner eidgenössischer Volksstaat mehr. Hundert Jahre jüdisch-freimaurerischer Wirksamkeit hatte diesen Sieg erreicht. Die langsame Bolschewisierung der Schweiz hatte begonnen.

Das Schächtverbot und seine Umgehung.

Die heutige Bundesverfassung enthält nur noch eine einzige kleine antisemitische Bestimmung, es ist der Artikel 25 bis. Dieser enthält das Verbot der Schächtung. Nach jüdischem Gesetz darf der strenggläubige Jude nur Fleisch von geschäch teten (durch Verblutung getöteten) Tieren essen. In dieser Tötungsart erblickte das Volk eine sträfliche Tierquälerei, die durch Gesetz verboten werden müsse. Zu dieser Begründung der Ablehnung des Schächtens mischte sich noch die in unserm Volke schlummernde Abneigung gegen jüdisches Wesen und gegen

die fremdländischen Gebräuche der Juden. Der Kampf für das Schächtverbot hatte einen deutlichen antisemitischen Unterton, das Volksgefühl, das bei uns in der Schweiz immer antisemitisch war sprach merklich mit. Die Juden nennen allerdings diese gesunden Instinkte des Volkes „Vorurteile“, „Rückständigkeit“, „Unaufgeklärtheit“, „Barbarei“ usw.

Am 20. August 1893 wurde das Schächtverbot durch Volk und Stände angenommen. Für das Verbot stimmten 191 527 Schweizerbürger, gegen das Verbot 127 101.

Nach dem Buchstaben der Verfassung war von nun an das Schächten verboten. Wie manch anderer Verfassungsartikel blieb auch dieser oft nur Theorie und Buchstabe. Als Musterbeispiel der Verfassungsverletzung bringt Carl Horber in seinem wertvollen Buche „Die Schweizerische Politik“ (Verlag A. Bopp & Cie., Zürich, 1928) die Schilderung der Umgehungen des Schächtverbotes. Es heisst dort (Seite 191/192):

„Nachdem in der Schweiz selber nicht geschächtet werden durfte, wurde gleich von Anfang an geschächtetes Fleisch vom Ausland eingeführt. Die Theorie von der territorialen Geltung der Verfassungsbestimmung bot die Möglichkeit zur Umgehung der letztern. Als ob der schweizerische Souverän die schweizerische Metzgerei habe treffen wollen, nicht die Tierquälerei!

1914 fiel die Möglichkeit, geschächtetes Fleisch aus Nachbarstaaten zu beziehen, dahin. Denn diese erliessen Ausfuhrverbote. Um trotzdem die Umgehung der Bundesverfassung weiter zu ermöglichen, wurden nun in Bern „Bewilligungen erteilt, Tiere über die Grenze zu führen, und nach dort vorgenommener Schächtung das Fleisch wieder in die Schweiz zurückzubringen.“ (Neutralitätsbericht X, Seite 14). So wanderte nun Schweizervieh über den Rhein ins Badische, wurde dort ohne vorherige Betäubung durch Blutentzug getötet und als geschächtetes Fleisch wieder über die Rheinbrücke zurückspediert.

„Infolge verschiedener Umstände“ (Seuchengefahr), berichtet dann der Bundesrat, „ist auch dieser Ausweg mehr und mehr abgeschnitten worden“. Infolgedessen waren die schweizerischen Israetiten nicht mehr in der Lage, sich genügend mit geschächtem Fleisch zu versehen. Auf Grund der ausserordentlichen

Vollmachten, welche dem Bundesrat von der Bundesversammlung „zum Schutze des Landes und zur Aufrechterhaltung der Neutralität“ erteilt worden waren, wurde daher vom Bundesrat beschlossen, das Schächten im Inland trotz Bundesverfassung zu ermöglichen. Derselbe ermächtigte nämlich das Justiz- und Polizeidepartement, einzelnen Kantonsregierungen zu erlauben, auf ihrem Gebiet das Schächten zu gestatten, „wenn und solange der Bezug von geschächtetem Fleisch aus dem Ausland nicht oder nicht in genügendem Umfange möglich ist“. Um doch noch eine kleine Konzession an die Verfassung zu machen, fügte der Bundesrat bei: „Das Volkswirtschaftsdepartement ... wacht insbesondere darüber, dass jede Tierquälerei verhütet werde“ (Neutralitätsbericht X, Seite 14). Durch die bundesrätliche Praxis erhielten dann Luzern und Lausanne das schweizerische Schächtmonopol. Basel wurde abgewiesen (Neutralitätsbericht XII, Seite 14/15).

Alle diese Situationsveränderungen und die dadurch notwendig werdenden neuen Methoden zur Umgehung der Bundesverfassung gaben dem Bundesrat viel zu tun. Ausser an den zitierten Stellen berichtet er darüber in verschiedenen Neutralitätsberichten (Siehe XI, S.24/25 und XIV, S.13). Auch die Tierschutzvereine behelligten unsere oberste Behörde mit Eingaben, wurden aber nicht geschützt. Dagegen übernahm also das eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement die Aufgabe, darüber zu wachen, dass beim Schächten in der Schweiz „jede Tierquälerei verhütet werde“. Der Leser wird verstehen, dass eine Behörde, welche so viel mit Umgehung der Verfassung, mit Ueberwachung von Schlachtmethoden und mit Berichten über beides zu tun hat, unmöglich für die grossen produktiven Aufgaben der Wirtschaft Kraft und Zeit finden kann.,,

Man sieht also, wie der Bundesrat den Juden zuliebe mithalf, die Verfassung zu umgehen. Wer noch immer glaubt, das Judentum hätte in der Schweiz keinen Einfluss, dem ist nicht mehr zu helfen .

Heinrich Pestalozzi über die Juden.

(geb. 1746 in Zürich, gest. 1827 in Brugg.
Erzieher und Schriftsteller.)

Mauschelhofen

Es war ein gesegnetes Dorf, aber Juden, man sagte mir nicht, ob getaufte oder ungetaufte, nisteten sich ein, wurden reich und das Dorf arm.

Jetzt stehen die Kinder seiner ehemals gesegneten Häuser täglich als Bettler vor den harten Türen der Juden, und die armen Leute müssen in allweg tun, was die Judengasse will.

Neulich wollte sich ein reicher unabhängiger Mann im Dorfe einkaufen; das behagte der Judengasse nicht, und der Mann hatte in der Gemeinde, welche aus 83 Bürgern besteht, nicht 7 Stimmen.

So ist es jederzeit, und so lange es so ist, werden die Juden in Mauschelhofen gesegnet und die alten Einwohner Bettler bleiben, bis sie endlich, vom Gefühl ihres Elends und ihre Rechte dahin gebracht werden, mit der Judengasse — nicht mehr als Schuldner und Bettler, — sondern als *Gemeinde* zu reden.

Die guten Leute werden das wohl bleiben lassen, mit der Judengasse als *Gemeinde* zu reden.

Wo Juden und Judengenossen einnisten, da ist ausser der Judengasse kein Gemeingeist mehr denkbar; und wo in einer Gemeinde kein Gemeingeist mehr denkbar ist, da ist auch jede Gemeinde keine wirkliche Gemeinde mehr.

Diesem Uebel aber sollte freilich mit der grössten Sorgfalt vorgebeugt werden. Aber auch dieses geschieht je länger je weniger. Wo z. B. unpsychologisch und unmoralisch organisierte Volkswahlen eingeführt sind, da sind alle Gemeinderechte und die Fundamente aller Segnungen der Gemeinde ein blosses Spielwerk. Die Gemeinde ist im Wesen ihrer Gemeindegewalt nicht mehr Gemeinde. Das selbstsüchtige Treiben der Juden und Judengenossen wird durch die Einführung solcher Wahlen zum gesetzlichen Fundament der Staatskunst und der Staatsrechte selber, sowie der Privilegien und Freiheiten der Bürger auf der einen und der Lasten der Bedrängnisse derselben auf der andern Seite.

Pestalozzis sämmtl. Werke. Ausgabe Seyffarth 1901, Band 6, Seite 290.

Pestalozzi über den Talmud.

Selber die ungöttliche Kunst und das alle reinen Fundamente der Wahrheit, Weisheit und Frömmigkeit misskennende Spielwerk des Talmuds ist mitten in seinem Unsinn ein äusserst merkwürdiges Denkmal der hohen gesetzgeberischen Kunst, durch welche das jüdische Volk zu einer, wenn auch noch so einseitigen und irregelenkten Ausbildung seiner Geisteskräfte hingeführt worden ist, die auch jetzt noch, beim sittlichen und religiösen Verderben dieses Volkes, dem letzten Betteljuden in den Erwerbsmitteln von Eigentum ein Uebergewicht gibt, zu welchem der arme und eigentumslose Mann, der nicht Jude ist, in keinem Reiche der Welt noch gelangt ist.

Pestalozzis sämtl. Werke, Seyffarth-Ausgabe 1902, Band XII, Seite 165.

Pestalozzis Warnung vor dem Judenwesen.

Wir dürfen das alte Heiligtum des Pflugs und seinen ewigen Vorzug vor allem Judenwesen ohne Gefahr für die Pflanzschule aller wahren Staatskräfte, ohne Gefahr für den Mittelstand und den mit der Kraft des Mittelstandes innig zusammenhängenden allgemeinen Wohlstand des Volkes nicht aus den Augen verlieren.

Pestalozzis sämtl. Werke, Seyffarth-Ausgabe 1902, Band VII, Seite 402.

NB, Es ist leicht verständlich, dass ein so tief religiöser Mensch wie Pestalozzi die religiös begründete Judengegnerschaft ablehnte. Seine Aussprüche gegen den Religionshass — die von den Juden und ihren Freunden mit Vorliebe als Kampfmittel gegen den Antisemitismus gebraucht werden — stehen darum keineswegs in Widerspruch zu seinen Warnungen vor dem Judentum als soziale und geistige Gefahr. Auch die vorliegende Schrift behandelt das Judentum nur als Volk, Nation und Rasse, keineswegs aber als religiöse Erscheinung. Der Antisemitismus, den wir vertreten, hat absolut nichts mit Religionskampf zu tun, sondern er ist ein Abwehrkampf gegen geistige und volkliche Ueberfremdung und gegen politische und wirtschaftliche Bevormundungsversuche.

Albert M. Weiss, O. Pr., Prof. in Freiburg i. Ue., über die Juden.

(geb. 22. V. 1844, gest. 16.VIII. 1925. Professor der Sozialwissenschaften und der Apologetik von 1890—1919 an der Universität Freiburg i/Ue)

In seiner 7-bändigen „Apologie des Christentums“ finden wir die folgenden Stellen über die Judenfrage:

Das jüdische Völklein hat mit seinen zwei unaustilgbaren Natureigenschaften, dem Trieb, sich über die Erde auszudehnen und sich überall wie der Rost am Eisen festzusetzen, alle alten Kulturvölker durchsäuert von einem Ende zum andern ... sie waren nirgends lange, nicht in Aegypten, nicht in Assyrien, nicht in Babylon, Persien, Rom, ohne dass ihre unbegreifliche Ausbreitung und Zudringlichkeit auf der einen und das Hervorkehren ihrer Ueberzeugungen auf der andern Seite den grimmigsten Hass erregt hätte.

Und was als weitere Eigentümlichkeit die Aufmerksamkeit auf sie lenkte und den Geist der Unduldsamkeit gegen sie weckte, das war ihr in der ganzen Welt sonst unerhörtes Zusammenhalten.

Band III, Erster Teil, Seite 214.

Man braucht nur die einzigartige Zähigkeit zu betrachten, mit welcher der Jude einen einmal gefassten Plan verfolgt, sein unnachahmliches Geschick, eine Meinung zu verbreiten und annehmbar hinzustellen, die angeborene Kunst, sich dort einzudrängen, wohin er einmal seine Augen geworfen hat, und man wird begreifen, dass die Alten nichts erfunden haben, wenn sie uns Wunder von dieser Kunst jüdischer Propaganda erzählen. Es ist genau derselbe Zug, welchen die Geschichte des Mittelalters von den Juden berichtet, wenn es ihnen darum zu tun war, eine bevorzugte Ausnahmestellung in der Gesellschaft, an den Höfen der christlichen Fürsten oder der mohammedanischen Kalifén zu erobern, genau dasselbe Talent, das sie noch heute kundgeben, sobald sie die Redaktion einer Zeitung übernehmen oder wenn sie die Kolonisierung einer einflussreichen Stadt, die Beherrschung eines Bahnsystems, die Verfügung über die Finanz-

kräfte eines Staates oder die Begründung eines Vermögens ins Auge fassen. Auch auf die letztgenannten Dinge verstanden sie sich bereits im Altertum gründlich So begreift sich, dass die Macht der Juden immer grösser und Gegenstand allgemeiner Befürchtung wurde.

Band III, Erster Teil, Seiten 219/221.

Anschliessend gibt Weiss eine interessante Schilderung des Wirkens der Juden in Rom, wo sie selbst die öffentlichen Gerichtsverhandlungen in ihren Bann zu ziehen verstanden, wo sie lernten „unter der Decke zu spielen“, wo sie gelegentlich ausgewiesen wurden, aber nur zu einem Tor hinauszuwandern, um bei einem andern Tor wieder einzuschleichen usw.

Band III, Seite 224—227.

Die Juden sind ihrer eigenen Natur nach nicht das Volk Gottes, sondern das Volk des Goldes. Das Buch, das ihr natürliches Wesen zum Ausdruck bringt, ist nicht die Bibel, sondern der Talmud.

Band III, Erster Teil, S. 229.

Den Orient haben wir ohnehin schon lange auf dem Nacken wie die Antilope den Löwen, dank der Torheit, die wir in der Judenemanzipation begangen haben.

Beziehen wir unsere Religion im Pantheismus und im Buddhismus aus dem Orient, so ist es nur billig, dass wir das wirtschaftliche Joch der Semiten tragen, bis uns einst das politische Joch der gelben Rasse, das Zepter von Gog und Magog, all dieser kleinen Schmerzen enthebt.

Band IV, Erster Teil, Seite 189.

Auf die ewigen Klagen der Juden über die Unduldsamkeit der Christen ihnen gegenüber erwidert Weiss, dass man schon im frühen Mittelalter die Juden mild behandelte, „solange sie sich nicht selber durch ihre unaustilgbare Geschicklichkeit, aus dem Fleisch der Christen Riemen zu schneiden, um den Schutz brachten, den sie im Mittelalter so oft auf Kosten und zur grössten Unzufriedenheit der christlichen Völker genossen.“

Band III, Zweiter Teil, Seite 383.

Ueber die weltgeschichtliche Rolle des Judentums spricht sich Weiss folgendemassen aus: dies rätselhafte Volk sei ge-

worden „der Hass des Menschengeschlechts, lauernd und allen nachstellend wie die Schlange am Wege, unstät irrend und mit dem Fluche gekennzeichnet wie Kain“, „ein aus dem Feuer gerissener rauchender Brand, der jeden Augenblick Brand zu stiften droht“, „Feind des Himmels, Herr der Erde“, „überall fremd und überall zu Hause“, „Zuchtrute und Denkmal der göttlichen Strafgerechtigkeit“ usw. Band III, Zweiter Teil, Seite 233.

Aber es gibt noch eine andere Macht, von der die moderne Kultur überall beeinflusst ist, und diese ist nicht bloss vaterlandslos, sondern grundsätzlich vaterlandsfeindlich. Wir meinen den Einfluss der geheimen Gesellschaften. Diese stehen unter der Macht jenes schon seit fast zweitausend Jahren heimatlosen Volkswesen das nur deshalb überall zu Hause ist, weil es nirgends zu Hause ist. Wir verwahren uns gegen den Vorwurf, als seien wir Antisemiten. (? Verf.) Aber dass das seines Vaterlandes verlustig gewordene Judentum in seiner Verstimmung der ganzen Menschheit Vaterland und Heimat rauben will, das leugne, wer es vermag. Unter seinem Einfluss haben die geheimen Verbindungen ihrem Wahlspruch „Freiheit, Gleichheit und Brüderlichkeit“ — geradezu den Sinn gegeben, dass alle engeren Abgrenzungen und Schranken innerhalb der Menschheit fallen müssen, um einem absoluten und internationalen Reich der Freiheit und Gleichheit, mit andern Worten, der Universalrepublik Platz zu machen. Zu dem Zwecke arbeiten in ihrem Schosse Tausende, ja Hunderttausende von Arbeitern unter unsichtbaren Führern als Vorboten des Sturmes, um langsam und stille, aber sicher jede politische, soziale, religiöse und militärische Macht und jede gesellschaftliche Ordnung zu beseitigen, die sich der Verwirklichung dieses allgemeinen Menschheitsbundes entgegensetzen könnte. — Im Dienste dieser geheimen Macht steht insbesondere auch die moderne Literatur, die von hier ihre Eingebungen und ihren Einfluss empfängt und eines der Hauptmittel ist, wodurch sie ihre Ideen unter die Massen wirft und die Verwirklichung ihrer Absichten am meisten fördert.

Bd. I, Seite 485—486.

Jakob Burckhardt über die Juden.

(Kultur- und Kunsthistoriker in Basel, geb. 1818, gest. 1897.)

In „Briefen an seinen Freund Friedrich von Preen. 1864 bis 1893“. (Deutsche Verlagsanstalt, Stuttgart 1922) finden sich folgende Aeusserungen Burckhardts über die Juden:

Wien ... war ganz herrlich. Politisiert wurde fast gar nicht; wo zufällig die Rede diese Richtung nahm, kam ich auf eine ganz wunderbare Zerfahrenheit. Nur eines wurde mir sehr deutlich: Der wachsende Widerwillen gegen die allmächtigen Juden und deren durch und durch käufliche Presse.

Brief vom 3. Okt. 1872, Seite 57/58.

Dem Semiten würde ich gegenwärtig grosse Klugheit und Mässigung anraten und glaube selbst dann nicht mehr, dass die gegenwärtige Agitation wieder einschlafen werde. Der Liberalismus, welcher den Semiten bis jetzt verteidigt hat, wird schon in Bälde der Versuchung, ein solches Odium abzuschütteln, nicht mehr widerstehen können. Er wird nicht mehr lange zusehen können, wie Konservative und Katholiken den populärsten Trumpf, den es gibt, gegen ihn in den Händen halten und ausspielen. Und dann wird auch die Gesetzgebung wieder verändert, und namentlich garantiere ich den Herren semitischen Juristen ihre Karriere nicht mehr auf lange Zeit. Sobald es für den Staat sicher sein wird, einzuschreiten als länger zuzusehen, tritt Aenderung ein.

Die Semiten werden namentlich ihre völlig unberechtigte Einmischung in alles mögliche büssen müssen, und Zeitungen werden sich semitischer Redakteure und Korrespondenten entledigen müssen, wenn sie weiter leben wollen. So etwas kann sich einmal plötzlich und kontagiös (wie eine Ansteckung; Verf.) von einem Tag auf den andern ereignen. Brief vom 2. Januar 1880, Basel, S. 137.

Der Liberalismus wird sich in Gottesnamen überhaupt drein schicken müssen, sein Programm zu revidieren; zum Beispiel die Vollberechtigung des Semiten muss er mit der Zeit aus seiner Bagage entfernen und wenn ihm darob das Herz bräche; ich glaube jedoch, es bricht ihm nicht einmal.“

Brief vom 25. Juni 1886, Basel, Seite 148.

Jakob Burckhardt las übrigens das bekannt gewordene anti-semitische Buch von Drumont „La France Juive“ und nennt manches daraus „frappant wahr“ (Brief vom 25. Juni 1886). Er spricht auch von dem verderblichen Einfluss des Hauses Rothschild und von den „neun Zehntel der deutschen Presse, welche von Juden produziert werden“ (Brief vom 23. Dez. 1882). Die Rolle des Judentums war Burckhardt nicht entgangen; überhaupt können seine Briefe uns heutigen Schweizern sehr viel Bedeutungsvolles sagen .

F. Godet, Professor der Theologie in Neuenburg, über die Juden.

(geb. 25. X. 1812 in Neuenburg; gest. 29. X. 1900 in Neuenburg.)

Godet schrieb in seinen 1873 erschienenen „Etudes Bibliques“ folgendes über die Juden:

Man kann sich unmöglich einen Begriff bilden von dem Hass, der ein irdisch gesinntes und widerchristliches Herz gegen das Evangelium erfüllen kann, ehe man ihn einmal aus dem Auge eines Juden hat herausleuchten sehen; und um zu verstehen, was die Worte fluchen und lästern bedeuten, muss man notwendig gehört haben, welcher gemeiner Spott aus dem Munde eines Kindes Israels hervor gehen kann. Unsere — der Heiden— Voltaires (d. h. Spötter, Verf.) sind bei allem „guten Willen“ nur Lämmer, wo es gilt, Christentum und seine Gemeinde zu höhnen. Israel allein hat einen Judas erzeugen können; es allein hat auch das entsetzliche Vorrecht, Christo den Widerpart an die Seite zu stellen, der während einer gewissen Zeit dem Reiche Gottes auf Erden Trotz bieten kann.

Die Geschichte hat übrigens alles bestätigt, was wir sagen. Sie zeugt von dem verfolgungssüchtigen Hass der Juden, den sie ausüben, sobald sie die Macht dazu haben. „Ihr lästert uns in euren Synagogen, die wir an Christus glauben, sagt Justin zu dem Juden Tryphon. Nur die Macht fehlt euch, um Hand an uns zu legen, weil die heute die Welt regieren (die Römer), euch daran hindern. Aber so oft ihr's konntet, habt ihr's auch getan.“

Und in seiner ersten Apologie schreibt derselbe Verfasser an den Kaiser über die Juden: „Sobald sie die Macht haben, führen sie uns zur Folterbank und quälen uns. In dem Kriege, den Bar-Kochba (Führer und „Messias“ eines entsetzlich blutigen jüdischen Aufstandes im 2. Jahrh., Verf.) geführt hat, hat er die Christen allein mit der Todesstrafe belegt, wenn sie Christentum nicht verleugnen und lästern wollten“.

... . Endlich scheint uns — und das ist der entscheidende Punkt — das Bild, das die Offenbarung vom Antichrist entwirft, nur erklärbar, wenn wir es auf einen Juden beziehen ...

Es ist dies Jsrael, das nach menschlichem Urteil vernichtet ist, welches wieder aufleben wird, um der Auflehnung der Menschheit gegen ihren Gott und Schöpfer den höchsten und letzten Ausdruck zu verleihen. ...

Er (der Antichrist) wird sich der aufgelösten und verzweifelten Menschheit als ihr Retter anbieten, und wird als Preis und Belohnung für die Wiederherstellung nichts verlangen, als dass sie ihn anerkennen als den menschengewordenen unendlichen Geist ...

Dann wird sich zum Staunen der ganzen Welt herausstellen, dass dieser Inhaber der höchsten Macht, diese Verkörperung des Seins, ein Sohn Israels ist, das man aus der Zahl der Völker ausgestrichen wähnte. Diese wird dann, in der Person seines hohen Vertreters wieder auferstanden, beweisen, dass es das erste der Völker ist, dem die Herrschaft der Welt gehört.

Es liegt im Herzen dieses Volkes selbst ein Unterpfand für die Zukunft, es ist die unzerstörbare Hoffnung auf die Herrschaft der Welt, die es mit sich herumträgt. Das ist das Geheimnis seiner rätselhaften Lebenskraft. Der Grund seiner seltsamen Erhaltung liegt nicht in einem äusseren Umstand. Es lebt, weil es leben will; weil es sich berufen fühlt, zu herrschen und begabt für diese hohe Aufgabe. Ehe es diese Aufgabe aber in göttlicher Weise erfüllt, wird es das in teuflischer Weise tun.

„Wie wird das möglich sein?“ fragt man vielleicht. „Was! dies Volk mit dem gebeugten Rücken und den zitternden Knien, das immerfort sich den Blicken der Heiden zu verbergen scheint, soll einst ihr Herrscher werden!“ Es sei mir gestattet, auf diesen

Einwurf mit einer Tatsache aus meiner eigenen Lebenserfahrung zu antworten. Ich unterhielt mich eines Tages mit einem Rabbiner von der eifrigsten Klasse; endlich sagte ich zu ihm: „Soll ich Ihnen meinen letzten Gedanken verraten? Sie werden einst unsere Zuchtrute sein!“ ich dachte, ihn damit ein wenig stutzig zu machen. Er antwortete mir aber mit kaltem Lächeln: „Und soll auch ich Ihnen meinen letzten Gedanken offenbaren? Wir sind sie bereits.“ Er hatte recht und er wusste hierüber offenbar mehr als ich. Ein Mann, der das heutige jüdische Treiben vollkommen durchschaut, schreibt hierüber (Osman Bey, die Eroberung der Welt durch die Juden): „Was die Juden kennzeichnet, ist das Streben, an die Spitze des modernen sozialen Lebens zu treten .. Dies Volk scheint einem bestimmten Befehl zu gehorchen, und doch ist kein Befehlshaber da. Sie handeln gleichsam instinktmässig. Auf allen Gebieten sind sie tätig, auch auf den höchsten ... Ein jüdisches Blatt nennt das Judentum offen die Leuchte der Zukunft ... Sie jubeln darüber, dass schon so viele Christen, die Leute des liberalen Christentums, zu ihnen kommen. Bald werden sie die Humanitätsreligion proklamieren.“ Der Wirbelwind, der heut die Welt fortreisst, ist der Hauch des jüdischen Geistes. Das jüdische Geld beherrscht die Gesellschaft von Europa bis zu den Vereinigten Staaten.

Mit dem Szepter seines Goldes beherrscht der Jude ebenso auch die politische Lage.

Der jüdische Geist leitet die religiöse und geistige Bewegung in der Gegenwart. Die Zeitungen und die kleine Literatur sind fast ausschliesslich in jüdischen Händen, zumal in Deutschland; und wo, wie in Frankreich, es noch nicht so weit gekommen ist, da liebäugelt doch jeder mit Israel.

Im Verein mit den Voltairianern oder den Materialisten aller Länder — auf so kleine Unterschiede lässt er sich nicht ein — schreit der Jude im Chor mit den Tausenden, die ihm allenthalben zur Verfügung stehen: „Brüderschaft! Toleranz!“ Und insgeheim schmiedet er die Ketten, in die er diese elenden Heiden legen will, die in ihrer Torheit zu ihm empor blicken.

Mehr und mehr glänzen seine Vertreter in der Kunst und stehen obenan in der Wissenschaft. Bald wird es den entchristlichten Massen das geistige Asyl bieten, das sie bedürfen. Nachdem es überall die antichristlichen Bestrebungen begünstigt und zum Siege gebracht hat, wird es kühn den Sturz des Christus der Heiden auskünden. War nicht die Aufgabe Jesu und des Christentums einzig die, bei den Heiden die Anbetung des Gottes Abrahams auszubreiten? Dies Werk ist nun getan. Das Evangelium hat wacker gearbeitet zu Gunsten des Judentums. Seine Aufgabe ist erfüllt. So mag es denn verschwinden und Israel die Früchte seiner Arbeit einern! Die letzte Konzession der Vorsehung an den Götzendienst der Heiden, die Anbetung Jesu, muss fallen; und die Menschheit wird ihr Ziel erreichen; sie wird endlich jüdisch sein! Das hofft der Jude, und diese Hoffnung treibt ihn an zur Arbeit. Man muss blind sein, um nicht zu sehen, was bereits geschehen ist und was in dieser Richtung sich anbahnt.

Wie der angeführte Schriftsteller (Osman Bey) sagt, „so ist dieser Koloss nicht weniger vorhanden, obschon er unsichtbar ist, gerade wie die Luft sich auch unsern Blicken entzieht und doch überall vorhanden ist. Es braucht nur eine letzte Sturmflut und er wird vor die Völker hintreten und sprechen: Betet mich an und ich will euch glücklich machen.“

Bereits drückt das Judentum das Gefühl seiner hohen Mission in einem seiner Blätter also aus: „Israel ist das priesterliche Volk der Erde. Durch die Fülle seiner Gaben und seiner Anlagen überragt es alle anderen Völker. Der Mensch ist eine kleine Welt der Jude eine Menschheit im Kleinen. Israel ist berufen, der Welt das Heil zu bringen. Die Zeiten nahen, wo das Kreuz fallen und die Heiden gleichgültig sein werden gegen ihre Götzen. Und das Ende wird also die Herrschaft der Religion und des Volkes Israel sein.“

F. Godet in „Etudes Bibliques“, Paris et Neuchâtel 1873.
Deutsch bearbeitet von J. Kägi, Pfarrer zu Oetweil a/See,
Kt. Zürich. Hannover 1878.

Arnold
Ambrunnen:

Der „Ewige Bund“

DIE FREIE SCHWEIZERISCHE „EID-GENOSSENSCHAFT“
DAS URBILD DER SCHWEIZ

AUS ZUSCHRIFTEN:

Sie haben mir aus dem Herzen gesprochen und ich glaube, es ist auch das Vernünftigste und Beste, was über dieses Thema „Erneuerung“ geschrieben worden ist. Besonders schätze ich die klare unzweideutige Sprache, welche es auch dem einfachsten Manne ermöglicht, Sie zu verstehen.

Ein kaufmännischer Angestellter schreibt: Ich habe diese Broschüre nun schon zweimal durchgelesen und komme immer mehr zur Überzeugung, daß Sie damit unfehlbar den eigentlichen Kern getroffen haben und die Schrift bildet meines Erachtens die eigentliche Grundlage für die schweizerischen Erneuerungsbewegungen.

Eine Schweizerfrau schreibt: Ihre Schrift ist mir zum Erlebnis geworden. Ich danke Ihnen für Ihr Buch und besonders dafür, daß Sie aus dem Durcheinander von Ideen und Anschauungen einmal das herauschälen, was allein wichtig ist für den Bestand und die Zukunft unseres Landes.

Ein Geschichtsforscher schreibt: Ich habe Freude an der frischen und überzeugenden Darlegung Ihrer eidgenössischen Auffassung. Möchte nur diese geistige Wiederbelebung gegenüber dem geistig nichtssagenden politischen Getriebe der Gegenwart zum Durchbruch kommen.

Zeitungen schreiben: Die „Front“ vom 13. Februar 1935: Die Schrift atmet den Hauch unbedingter Ehrlichkeit und Bodenständigkeit. Eindringlicher als alle gelehrten Abhandlungen läßt sie die Idee, den Mythos der Schweiz aufleuchten und gibt eine Sinndeutung unseres Staatswesens, die von herber Größe ist wie unsere Berge . . . Die Schrift Ambrunnens . . . spricht in bisher unerreichter Weise das aus, was uns alle im Innersten bewegt. Ich möchte ihr eine ganz große Verbreitung wünschen. (Rolf Henne).

„Grenzbote“ vom 17. 4. 35.: Beim Lesen dieser ausgezeichneten, klar geschriebenen Broschüre kommt einem Schrittweise der tiefe Sinn und der mythische Gehalt unseres „ewigen Bundes“ zum Bewußtsein.

Arnold
Ambrunnen:

Dokumente zur Judenfrage in der Schweiz (bis 1798)

Diese Arbeit verrät vor allem gründliche Sachkenntnis und gewissenhafte Quellenforschung. Völlig frei von Hass und Leidenschaft zeigt uns Ambrunnen anhand von Dokumenten den Kampf, den schon die alte Eidgenossenschaft gegen das Judentum führte. Es ist dieser Schrift eine große Verbreitung zu wünschen. („Grenzbote“ vom 17. 4. 35.)

Beide obgenannten Schriften können zum Preise von je 1 Franken bezogen werden durch Verlag Eidgenössische Schriften, Hauptpostfach 207, Zürich.